

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Anpassung der Formanforderungen im Berliner Landesrecht  
(FormAnpassG)**



Der Senat von Berlin  
InnDS - V B 2 Br - 0652  
Tel.: 90223 - 2667

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über die Senatskanzlei - G Sen -

## Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über Gesetz zur Anpassung der Formanforderungen im Berliner Landesrecht  
(FormAnpassG)

### A. Problem

Historisch und traditionell bedingt, ist in Rechtsvorschriften oft die Schriftform festgelegt. Die neuen, elektronischen Übermittlungs- und Dokumentationsformen wurden als möglicherweise hinreichende Formanforderung gar nicht in Betracht gezogen. Diese Festlegung hindert häufig ohne sachlichen Grund die Verwendung einfacher elektronischer Übermittlungsformen. Einfache elektronische Übermittlungsformen, insbesondere E-Mail, können nach geltender Rechtslage die Schriftform nicht ersetzen, erfüllen jedoch häufig die erforderlichen Anforderungen in einem Verfahren. Sie dokumentieren Inhalte eindeutig und dauerhaft, lassen einen Absender und dessen Willen zur Abgabe einer Erklärung erkennen und halten Sende- und Empfangszeiten fest. Selbstverständlich lassen sie sich elektronisch oder ausgedruckt archivieren. Schriftformanforderungen stehen häufig medienbruchfreien oder medienbrucharmen Abläufen (E-Government) entgegen. Technische Verfahren, die Medienbrüche überbrücken – wie scannen und ausdrucken – sind aufwändig und kostenintensiv.

Für noch anspruchsvollere Formanforderungen, wie persönliches Erscheinen, Vorlage von Originaldokumenten usw. gilt das in gleicher Weise. Oft verhindern solche Formanforderungen in Gesetzen ohne zwingenden Grund elektronische Abläufe. In diesen Fällen genügt jedoch oft die (klassische) Schriftformanforderung zur Erfüllung des Gesetzesziels. Bei der Anforderung „schriftlich“ sind dann zumindest die verwaltungsrechtlich bestimmten elektronischen Übermittlungs- und Dokumentationsformen, die die Schriftform ersetzen, einsetzbar. So kann in einzelnen Fällen die klassische Schriftformanforderung anstelle aufwändiger Formanforderungen ebenfalls medienbrucharme elektronische Verfahren befördern.

Im Sinne des E-Governments ist die Anpassung sachlich nicht zwingend erforderlicher Formanforderungen in Gesetzen daher aus wirtschaftlichen Gründen und zur Steigerung der Effizienz des Verwaltungshandels dringend geboten. Die Anpassung ist auch erforderlich, um Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftsunternehmen kostenmäßig zu entlasten und ihnen den Zugang zu den Behörden zu erleichtern.

### B. Lösung

Die Formanforderungen in den öffentlich-rechtlichen Rechtsnormen des Landes Berlin wurden auf Beschluss des Senats (Nr. S-45/2015 vom 6. Januar 2015) von den jeweils zuständigen Fachressorts binnen eines Jahres überprüft. Ziel der Prüfung war, Forman-

forderungen im Sinne des E-Governments zu vereinfachen, wenn dies unter Berücksichtigung der elektronischen Möglichkeiten geboten ist („Normenscreening“). Die Überprüfungen wurden anhand einheitlicher Kriterien und für alle Formanforderungen durchgeführt. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat als landesweit für das E-Government zuständige Senatsverwaltung die Überprüfungen koordiniert.

In den Berliner Landesgesetzen wurden beim „Normenscreening“ systematisch und nach einheitlichen Kriterien 402 Formanforderungen überprüft. 60 Formanforderungen wurden davon von den jeweils zuständigen Fachressorts zur Änderung vorgeschlagen.

Mittels Artikelgesetz werden die von den Fachressorts auf Grund der fachlichen Überprüfungen als änderungsnotwendig erkannten Formanforderungen geändert und den Möglichkeiten des E-Governments angepasst.

#### C. Alternativen / Rechtsfolgenabschätzung

Alternativ kann auf die Rechtsänderungen verzichtet werden, mit der Folge, dass die Berliner Verwaltung im Laufe der kommenden Jahre hinter die Rechtsentwicklung des Bundes und den informationstechnischen Anforderungen an eine moderne Verwaltung zurückfällt. Gesellschaftliche und technische Entwicklungen würden nicht aufgegriffen oder könnten nur mit erheblich höheren Aufwänden angegangen werden und die Berliner Verwaltung würde von Bürgerinnen und Bürgern sowie Wirtschaftsunternehmen zunehmend weniger akzeptiert werden.

Die zu erwartenden Aufwands- und Kostensenkungen trüten nicht ein.

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

#### E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Rechtsänderungen ermöglichen elektronische Übermittlungen und führen dadurch zu Kostensenkungen. Privathaushalte und Unternehmen sparen Porto und Aufwände zur sonst notwendigen Darstellung schriftlicher Dokumente.

#### F. Gesamtkosten

Durch die Änderungen der Formanforderungen im Sinne des E-Government entstehen keine Kosten. Mittel- und langfristig ist mit erheblichen Kostensenkungen zu rechnen, da sonst notwendige Aufwände zur Digitalisierung in Schriftform vorliegender Dokumente entfallen und Übermittlungen der Behörden mit wesentlich geringeren Kosten elektronisch, ohne gedruckte Dokumente erzeugen und versenden zu müssen, erfolgen können.

#### G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

#### H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin  
SenInnDS - V B 2 Br - 0652  
Telefon: 90223 - 2667

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e  
- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Anpassung der Formanforderungen im Berliner Landesrecht  
(FormAnpassG)

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz  
zur Anpassung der Formanforderungen im Berliner Landesrecht  
(FormAnpassG)**

Vom xx. Monat 2017

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- |                   |                                                                                                              |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Artikel 1</b>  | Änderung des Mauerstiftungsgesetzes                                                                          |
| <b>Artikel 2</b>  | Änderung des Museumsstiftungsgesetzes                                                                        |
| <b>Artikel 3</b>  | Änderung des Stiftungsgesetzes Neue Synagoge Berlin                                                          |
| <b>Artikel 4</b>  | Änderung des Pflichtexemplargesetzes                                                                         |
| <b>Artikel 5</b>  | Änderung des Schulgesetzes                                                                                   |
| <b>Artikel 6</b>  | Änderung des Berliner Hochschulgesetzes                                                                      |
| <b>Artikel 7</b>  | Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes                                                            |
| <b>Artikel 8</b>  | Änderung des Gesetzes über den Anwendungsbereich der Abgabenordnung                                          |
| <b>Artikel 9</b>  | Änderung des Hundesteuergesetzes                                                                             |
| <b>Artikel 10</b> | Änderung der Landeshaushaltssordnung                                                                         |
| <b>Artikel 11</b> | Änderung des Übernachtungsteuergesetzes                                                                      |
| <b>Artikel 12</b> | Änderung des Vergnügungsteuergesetzes                                                                        |
| <b>Artikel 13</b> | Änderung des Gesundheitsschulannerkennungsgesetzes                                                           |
| <b>Artikel 14</b> | Änderung des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden |
| <b>Artikel 15</b> | Änderung des Landeskrankenhausgesetzes                                                                       |
| <b>Artikel 16</b> | Änderung des Schwangerenberatungsstellengesetzes                                                             |
| <b>Artikel 17</b> | Änderung des Wohnteilhabegesetzes                                                                            |
| <b>Artikel 18</b> | Änderung des Landespflegeeinrichtungsgesetzes                                                                |
| <b>Artikel 19</b> | Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes                                                   |
| <b>Artikel 20</b> | Änderung des Abstimmungsgesetzes                                                                             |
| <b>Artikel 21</b> | Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes                                                          |
| <b>Artikel 22</b> | Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes                                                                      |
| <b>Artikel 23</b> | Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes                                                                    |
| <b>Artikel 24</b> | Änderung des Informationsverarbeitungsgesetzes                                                               |

<b>Artikel 25</b>	Änderung des Landesstatistikgesetzes
<b>Artikel 26</b>	Änderung des Landesbeamtengesetzes
<b>Artikel 27</b>	Änderung des Berliner Wassergesetzes
<b>Artikel 28</b>	Änderung des Berliner Landesfischereigesetzes
<b>Artikel 29</b>	Änderung des Berliner Straßengesetzes
<b>Artikel 30</b>	Änderung des Denkmalschutzgesetzes Berlin
<b>Artikel 31</b>	Änderung des Landesjagdgesetzes Berlin
<b>Artikel 32</b>	Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin
<b>Artikel 33</b>	Änderung des Gesetzes zum Erhalt des Tempelhofer Feldes
<b>Artikel 34</b>	Änderung des Ingenieurgesetzes
<b>Artikel 35</b>	Inkrafttreten

### **Artikel 1 Änderung des Mauerstiftungsgesetzes**

§ 5 Absatz 6 des Mauerstiftungsgesetzes vom 17. September 2008 (GVBl. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In Satz 3 wird das Wort „schriftlicher“ durch das Wort „geeigneter“ ersetzt.

### **Artikel 2 Änderung des Museumsstiftungsgesetzes**

§ 7 Absatz 2 des Museumsstiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2005 (GVBl. S. 128), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juni 2008 (GVBl. S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ und nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

### **Artikel 3 Änderung des Stiftungsgesetzes Neue Synagoge Berlin**

§ 7 des Stiftungsgesetzes Neue Synagoge Berlin vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 626) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
  - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ und nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

## **Artikel 4 Änderung des Pflichttexemplargesetzes**

In § 5 Satz 1 des Pflichttexemplargesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (GVBl. S. 414, 544) werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

## **Artikel 5 Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 Satz 6 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 56 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ ein Komma und die Wörter „nicht aber elektronische“ eingefügt.
3. In § 58 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ ein Komma und die Wörter „nicht aber elektronischen“ eingefügt.
4. In § 65 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
5. In § 70 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
6. In § 117 Absatz 6 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronisch übermittelte“ eingefügt.
7. § 122 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ und das Wort „abschriftlich“ durch die Wörter „in Kopie“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

## **Artikel 6 Änderung des Berliner Hochschulgesetzes**

In § 120 Absatz 4 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

## **Artikel 7 Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes**

In § 10 Absatz 3 Satz 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2015 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, werden die Wörter „durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats schriftliche Stimmbotschaften überreichen lassen“ durch die Wörter „ihre Stimmbotschaften schriftlich oder elektronisch übermitteln oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ihre schriftlichen Stimmbotschaften abgibt“ ersetzt.

**Artikel 8**  
**Änderung des Gesetzes über den Anwendungsbereich der Abgabenordnung**

In § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Anwendungsbereich der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1977 (GVBl. S. 1394), das durch Artikel II Nummer 1 des Gesetzes vom 28. November 1978 (GVBl. S. 2208) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

**Artikel 9**  
**Änderung des Hundesteuergesetzes**

In § 5 Absatz 2 Satz 2 des Hundesteuergesetzes vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 539) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

**Artikel 10**  
**Änderung der Landeshaushaltsordnung**

In § 20 Absatz 1 Nummer 5 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 4. November 2013 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

**Artikel 11**  
**Änderung des Übernachtungsteuergesetzes**

In § 9 Absatz 2 des Übernachtungsteuergesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 924) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

**Artikel 12**  
**Änderung des Vergnützungsteuergesetzes**

In § 8 Absatz 3 Satz 1 des Vergnützungsteuergesetzes vom 20. Oktober 2009 (GVBl. S. 479), das durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 559) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

**Artikel 13**  
**Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes**

In § 5 Absatz 2 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256) wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

**Artikel 14**  
**Änderung des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden**

In § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 29. Januar 1971 (GVBl. S. 324), das zuletzt durch Artikel XII Nummer 23 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird das Wort „schriftliche“ durch die Wörter „schriftliche oder elektronische“ ersetzt.

## **Artikel 15 Änderung des Landeskrankenhausgesetzes**

In § 8 Absatz 3 Satz 2 des Landeskrankenhausgesetzes vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

## **Artikel 16 Änderung des Schwangerenberatungsstellengesetzes**

In § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 7 Absatz 5 des Schwangerenberatungsstellengesetzes vom 25. Februar 2004 (GVBl. S. 96) wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

## **Artikel 17 Änderung des Wohnteilhabegesetzes**

In § 17 Absatz 10 Satz 2 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285), das durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) geändert worden ist, werden nach dem Wort „mündlichen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „und elektronischen“ eingefügt.

## **Artikel 18 Änderung des Landespflegeeinrichtungsgesetzes**

Das Landespflegeeinrichtungsgesetz vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199), das durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVBl. S. 792) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Auf schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „Auf schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

## **Artikel 19 Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma sowie das Wort „elektronisch“ eingefügt.
2. In § 27 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 37 Absatz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 45a Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

5. In § 46 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
6. § 53 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

## **Artikel 20 Änderung des Abstimmungsgesetzes**

In § 40b Absatz 3 Satz 2 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2016 (GVBl. S. 90) geändert worden ist, wird das Wort "schriftlichen" gestrichen.

## **Artikel 21 Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes**

Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 3 werden die Wörter „mündlich oder schriftlich“ durch die Wörter „mündlich, schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

## **Artikel 22 Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes**

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2016 (GVBl. S. 90) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. In § 47a Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "schriftlichen" gestrichen.

## **Artikel 23 Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes**

§ 26 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 genannten Stellen leiten dem für die Aufsicht zuständigen Mitglied des Senats ihre Stellungnahme an den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ebenfalls zu.“

## **Artikel 24 Änderung des Informationsverarbeitungsgesetzes**

In § 2 Absatz 3 Satz 1 des Informationsverarbeitungsgesetzes vom 9. Oktober 1992 (GVBl. S. 305, 1993 S. 6), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, werden nach dem Wort "schriftlich" die Wörter "oder elektronisch" eingefügt.

## **Artikel 25 Änderung des Landesstatistikgesetzes**

In § 17 des Landesstatistikgesetzes vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2006 (GVBl. S. 300) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

## **Artikel 26 Änderung des Landesbeamtengesetzes**

In § 97 Absatz 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Februar 2017 (GVBl. S. 206) geändert worden ist, werden das Semikolon und die Wörter „die elektronische Form ist ausgeschlossen“ gestrichen.

## **Artikel 27 Änderung des Berliner Wassergesetzes**

Das Berliner Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), das zuletzt durch § 11 Absatz 7 des Gesetzes vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2d Absatz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.
2. In § 22 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.
3. In § 65a Absatz 7 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.
4. In § 70 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

## **Artikel 28 Änderung des Berliner Landesfischereigesetzes**

Das Berliner Landesfischereigesetz vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel XII des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 31 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

### **Artikel 29 Änderung des Berliner Straßengesetzes**

Das Berliner Straßengesetz vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Landesbetrieb für Informationstechnik“ durch die Wörter „das IT-Dienstleistungszentrum Berlin“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
3. In § 14 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

### **Artikel 30 Änderung des Denkmalschutzgesetzes Berlin**

§ 12 des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26, 55) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schriftform“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

### **Artikel 31 Änderung des Landesjagdgesetzes Berlin**

Das Landesjagdgesetz Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2006 (GVBl. S. 1006) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 Satz 3 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 7 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

### **Artikel 32 Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin**

Das Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Gesetz vom 14. März 2016 (GVBl. S. 99) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Ein Antragsteller nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist nur zu bestellen, wenn er ausreichende Kenntnisse zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 besitzt. Über die Kenntnisse erstattet ein bei der für das Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung gebildeter Prüfungsausschuss auf Grund einer mündlichen Prüfung und der hierzu schriftlich oder elektronisch vorzulegenden Ergebnisse der während der hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ausgeführten Arbeiten ein Gutachten. Ist ein Antrag wegen nicht ausreichender Kenntnisse des Antragstellers abgelehnt worden, so kann der Antragsteller die Bestellung nur ein weiteres Mal beantragen. Der Zeitraum zwischen der Ablehnung des Antrages und der erneuten Antragstellung muss mindestens sechs Monate betragen.“
2. In § 17 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „persönlich anwesenden Antragstellern erteilt werden, wenn die Identität des Antragstellers geprüft worden ist“ durch die Wörter „Antragstellern, deren Identität geprüft worden ist, erteilt werden“ ersetzt.
3. In § 17a Absatz 3 werden nach den Wörtern „auf schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

### **Artikel 33 Änderung des Gesetzes zum Erhalt des Tempelhofer Feldes**

§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zum Erhalt des Tempelhofer Feldes vom 14. Juni 2014 (GVBl. S.190), das durch Artikel I des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 31, 55) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigung bedarf eines schriftlichen oder elektronischen Antrages bei der für den Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung.“

### **Artikel 34 Änderung des Ingenieurgesetzes**

In § 3 Absatz 1, 2 und 4 des Ingenieurgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2011 (GVBl. S. 690), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

### **Artikel 35 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

---

## A. Begründung

### a) Allgemeines:

Die Schriftformanforderung in gesetzlichen Normen war bis zur Einführung elektronischer Übermittlungs- und Speichermöglichkeiten die einfachste Anforderung, um Inhalte dauerhaft eindeutig zu dokumentieren sowie Willensbekundungen, Identitäten und Zeitpunkte dauerhaft festzuhalten.

In der Literatur werden die folgenden Funktionen der Schriftform wie folgt benannt<sup>1</sup>:

#### **- Perpetuierungsfunktion**

Schriftform setzt auch im Verwaltungsrecht immer die Verkörperung der Erklärung in einer Urkunde voraus. Durch die Verkörperung der Erklärung in einer Urkunde (Urkundeneinheit) wird gewährleistet, dass die Erklärung dauerhaft festgehalten ist. Dies ermöglicht es, ihren Inhalt zu überprüfen.

#### **- Warnfunktion**

Wenn zur Einhaltung der Schriftform die eigenhändige Unterzeichnung der Erklärung erforderlich ist, wird der Erklärende durch den bewussten Akt des Unterzeichnens auf die erhöhte rechtliche Verbindlichkeit und die persönliche Zurechnung der unterzeichneten Erklärung hingewiesen. Hierdurch soll er vor Übereilung geschützt werden.

#### **- Abschlussfunktion**

Durch die eigenhändige Unterschrift wird die Erklärung räumlich abgeschlossen; Bestandteil der Erklärung ist grundsätzlich nur, was vor der Unterschrift steht. Die eigenhändige Unterschrift grenzt bei nicht empfangsbedürftigen Erklärungen auch die verbindliche Erklärung vom Entwurf ab.

#### **- Identitäts- und Verifikationsfunktion**

Durch eigenhändige Namensunterschrift ist der Aussteller der Urkunde erkennbar und identifizierbar, da die unverwechselbare Unterschrift eine unzweideutige Verbindung zur Person des Unterzeichners herstellt. Die Identität kann im Streitfall zum Beispiel durch einen Unterschriftenvergleich verifiziert werden.

#### **- Echtheitsfunktion**

Die räumliche Verbindung der Unterschrift mit der Urkunde, die die Erklärung enthält, stellt einen Zusammenhang zwischen der Erklärung und Unterschrift her. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Erklärung inhaltlich vom Unterzeichner herrührt und nicht nachträglich verfälscht werden kann.

#### **- Beweisfunktion**

Durch die Verkörperung der Erklärung in einer Urkunde, die vom Aussteller eigenhändig unterschrieben ist, wird ein Beweismittel geschaffen. Mit der Urkunde kann bewiesen werden, welchen Inhalt die Erklärung hat und wer sie abgegeben hat. Dieser Beweis kann aufgrund der Verifikationsfunktion der Unterschrift, insbesondere durch einen Unterschriftenvergleich erbracht werden.

Mit den elektronischen Medien und ihren Übermittlungs- und Speichermöglichkeiten stehen nun neue technische Verfahren zur Verfügung, um private Geschäfte aber auch öffentlich-rechtliche Vorgänge abwickeln zu können. Die technischen, elektronischen Mittel entwickeln sich ständig weiter und in der Gesellschaft wächst die Erwartungshaltung, deren Möglichkeiten auch bei öffentlich-rechtlichen Anliegen nutzen zu können.

<sup>1</sup> Vergl. Bericht der Bundesregierung nach Artikel 5 des Gesetzes zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften, Deutscher Bundestag Drucksache 17/10720, 17. Wahlperiode, 13.09.2012

Viele Anliegen zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen einerseits und den Landesbehörden andererseits können mit elektronischen Übermittlungsverfahren schneller und kostengünstiger abgewickelt werden.

Alle Funktionen der Schriftform lassen sich - mit mehr oder minder großem Aufwand - auch mit elektronischen Mitteln darstellen.

So hat der Bundesgesetzgeber im § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und entsprechend im § 36a Sozialgesetzbuch 1. Teil (SGB I) sowie im § 87a Abgabenordnung (AO) die rechtlichen Grundlagen geschaffen, Schriftformanforderungen durch bestimmte elektronische Übermittlungsverfahren zu ersetzen. Die zugelassenen schriftformersetzenden elektronischen Übermittlungsmöglichkeiten sind zurzeit:

- De-Mail,
- Qualifizierte elektronische Signatur,
- Online-Formulare in Verbindung mit der elektronischen Identitätsfunktion des neuen Personalausweises oder der Aufenthaltsgenehmigung und
- Online-Formulare in Verbindung mit dem persönlichen Erscheinen des Anliegenstellers oder der Anliegenstellerin.

Gemäß § 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung gilt für die Behörden Berlins das Verfahrensgesetz des Bundes.

Häufig besteht jedoch nur ein Bedürfnis der Behörde, Klarheit über den Erklärungsinhalt, über den definitiven Willen zur Abgabe der Erklärung sowie den genauen Zeitpunkt der Übermittlung zu erlangen. Andere Funktionen der Schriftform treten bei entsprechenden Erklärungen und Übermittlungen in den Hintergrund oder werden gar nicht benötigt. Formanforderungen dieser Art können auch mit einfachen elektronischen Formen, wie zum Beispiel „Electronic Mail“ (E-Mail), die nicht den im § 3a VwVfG festgelegten Anforderungen entsprechen, erfüllt werden.

Bürgerinnen, Bürger und juristische Personen haben zunehmend Interesse, Übermittlungen zu und von den Verwaltungsbehörden mit einfachen elektronischen Mitteln, insbesondere per E-Mail, vorzunehmen. Es geht schneller, ist oft einfacher und jedenfalls kostengünstiger als der Postweg.

Nach geltendem Verwaltungsrecht (vergleiche § 3a Abs. 1 VwVfG) müssen die jeweiligen Adressaten - Behörden wie Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen - elektronische Übermittlungen ausdrücklich oder konkludent zulassen, es sei denn, eine besondere Rechtsnorm schreibt etwas anderes vor. Somit eröffnen Formanforderungen in Gesetzen, die auch geeignete elektronische Formen zulassen, Möglichkeiten, erzwingen aber keine bestimmten Übermittlungswege.

Historisch und traditionell bedingt, ist in Rechtsvorschriften oft schon die Schriftform festgelegt, wenn auch nur eine der oben beschriebenen Funktionen der Schriftform erfüllt werden muss. Diese Festlegung hindert nun ohne sachlichen Grund die Verwendung einfacher elektronischer Übermittlungsformen. Einfache elektronische Übermittlungsformen, insbesondere E-Mail, können nach geltender Rechtslage die Schriftform nicht ersetzen, erfüllen jedoch häufig die erforderlichen Anforderungen in einem Verfahren. Sie dokumentieren Inhalte eindeutig und dauerhaft, lassen einen Absender und dessen Willen zur Abgabe einer Erklärung erkennen und halten Sende- und Empfangszeiten fest. Selbstverständlich lassen sie sich elektronisch oder ausgedruckt archivieren.

Längst sind im Prozess- und Strafrecht (vergleiche unter anderem § 269 StGB) Normen zum Schutz auch elektronischer Dokumente vor Verfälschungen enthalten.

Für die Verwaltungsverfahren sind in den Verfahrensgesetzen und auch in der Berliner Gemeinsamen Geschäftsordnung - Teile 1 und 2 - (vergleiche zum Beispiel §§ 22 und 56 GGO I) Verfahrensreglungen zur elektronischen Bearbeitung festgelegt.

Im E-Government-Gesetz des Bundes und im Berliner E-Government-Gesetz sind weitere Festlegungen zur elektronischen Verfahrensabwicklung und Aktenführung enthalten.

Entsprechend gelten die oben gemachten Ausführungen für aufwändiger Formanforderungen, insbesondere für das persönliche Erscheinen und Verpflichtungen zur Vorlage von auf Papier ausgestellten Originalurkunden.

Oft verhindern solche Formanforderungen in Gesetzen ohne zwingenden Grund elektronische Abläufe. In diesen Fällen kann jedoch die (klassische) Schriftformanforderung zur Erfüllung des Gesetzesziels hinreichend sein. Bei der Anforderung „schriftlich“ sind zumindest die verwaltungsrechtlich bestimmten elektronischen Übermittlungs- und Dokumentationsformen, die die Schriftform ersetzen, einsetzbar. So kann in einzelnen Fällen die klassische Schriftformanforderung anstelle aufwändiger Formanforderungen ebenfalls medienbrucharme elektronische Verfahren befördern.

Können elektronische Übermittlungs- und Dokumentationsformen genutzt werden, können sie ohne Medienbruch (zum Beispiel ausdrucken), in Verwaltungsprozessen weiter verwandt werden.

Es besteht so neben dem Interesse des vereinfachten und schnelleren Austauschs zwischen Behörden und Bürgerinnen, Bürgern sowie Unternehmen auch ein großes Interesse der Behörden, ihre internen Verwaltungsprozesse effizienter mit elektronischen Mitteln durchzuführen.

Wie oben beschrieben, stehen Formanforderungen oft medienbruchfreien Prozessen entgegen oder erzwingen zumindest erhebliche Aufwände, um die Medienbrüche mit technischen Mitteln zu überbrücken. So müssen gegebenenfalls Papierdokumente gescannt (digitalisiert) werden oder zur Verarbeitung qualifizierter elektronischer Signaturen müssen Lesegeräte und besondere Software eingesetzt werden. Schon aus wirtschaftlichen Gründen dürfen Formanforderungen in Rechtsnormen nicht über das sachlich Notwendige hinausgehen.

Neben den Schriftformanforderungen für Dokumente und Anliegen werden häufig auch papierebundene Nachweise gefordert, die jetzt oder in Zukunft auch mit elektronischen Formen erbracht werden können. Dazu rechnen „schriftliche Vollmachten“ und andere zu unterzeichnende Dokumente. Der Bundesgesetzgeber hat seit einiger Zeit bei Novellierungen des Bundesrechts schon häufiger offenere Rechtsbegriffe wie „geeignete Vollmacht“ oder „Kopie“ anstelle von „Abschrift“ verwandt. Diesem Beispiel sollte die Landesgesetzgebung folgen. Im privaten Geschäftsverkehr sind elektronische Nachweise, zum Beispiel Bordkarten für den Zutritt zum Flieger auf dem mobilen Telefon, längst eingeführt. Daher sollten Rechtsnormen für zukünftige elektronische Verfahren jedenfalls keine Hindernisse enthalten.

Um Geschäftsprozesse der Behörden nach außen wie intern medienbruchfrei oder zumindest medienbrucharm durchführen zu können (E-Government), müssen geltende gesetzliche Formanforderungen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Die Formanforderungen in den öffentlich-rechtlichen Rechtsnormen des Landes Berlin wurden auf Beschluss des Senats (Nr. S-45/2015 vom 6. Januar 2015) daher von den jeweils zuständigen Fachressorts überprüft. Ziel der Prüfung war, Formanforderungen im Sinne des E-Governments zu vereinfachen, wenn dies unter Berücksichtigung der elektronischen Möglichkeiten geboten ist („Normenscreening“).

Die Überprüfungen wurden anhand einheitlicher Kriterien und für alle Formanforderungen durchgeführt. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat als landesweit für das E-Government zuständige Senatsverwaltung die Überprüfungen koordiniert.

Die heute für gesetzliche Regelungen eingeführten Rechtsbegriffe zur Beschreibung der bisherigen, wie der neuen elektronischen Formanforderungen werden im Folgen dargestellt.

Anpassungen öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften im Sinne des E-Governments müssen sich an den derzeitig geltenden Bedeutungen der unbestimmten Rechtsbegriffe für Formanforderungen ausrichten:

### **Bedeutungen der Rechtsbegriffe für Formanforderungen**

<b><u>Begriff</u></b>	<b><u>Bedeutung des Rechtsbegriffs, Erläuterung</u></b>
„elektronisch“	<p>Darstellung von Informationen und Dokumenten in Zeichen digitaler Formate, die mittels elektronischer Techniken übertragen und gespeichert werden. Die Formate, Übertragungs- und Speicherverfahren sind mit dem Begriff nicht näher bestimmt.</p> <p>„Elektronisch“ als Rechtsbegriff für geforderte Formen der Übertragung und Speicherung bei Rechtsgeschäften in öffentlich-rechtlichen Normen schließt alle existierenden und alle zukünftigen elektronischen Übermittlungs- und Speicherverfahren ein. Er umfasst also alle „einfachen“ elektronischen Übermittlungsverfahren - das sind solche, die eine Schriftformanforderung in einer Rechtsnorm nicht erfüllen - als auch „qualifizierte“, besondere elektronische Übermittlungsverfahren, mit denen auch eine Schriftformanforderung erfüllt werden kann.</p> <p>Jedoch sind zurzeit nur überschaubar viele verschiedene „elektronische“ Formate und Verfahren in Gebrauch, insbesondere „Electronic Mail“ (E-Mail). Andere „elektronische“ Verfahren, wie z.B. „Short Message Service“ (SMS), „De-Mail“, „Twitter“ oder „E-Postbrief“ werden in Verwaltungsverfahren kaum eingesetzt.</p> <p>Die Formanforderung „elektronisch“ zwingt die Behörden jedoch nicht, alle oben beispielhaft genannten (und darüber hinaus alle nicht genannten) Übermittlungsverfahren anbieten zu müssen. Das Verwaltungsverfahrensrecht verlangt, dass der jeweilige Empfänger dem Absender die Verwendung des Übermittlungsverfahrens (den „Kanal“) erlaubt („eröffnet“) hat. Nachrichten und Dokumente per „Twitter“ muss die Behörde also nicht annehmen. Sie ist gar nicht verpflichtet, an „Twitter“ überhaupt teilzunehmen.</p> <p>Anders verhält es sich nur, wenn einschlägige Rechtsnormen die Behörde verpflichten, einen oder mehrere „elektronische“ Kanäle zu „eröffnen“. Zum Beispiel das E-Government-Gesetz des Bundes und das Berliner E-Government-Gesetz enthalten solche Verpflichtungen für „E-Mail“ als einfaches elektronisches Übermittlungsverfahren und die besonderen, die Schriftformanforderung ersetzenden elektronischen Übermittlungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• „qualifizierte elektronische Signatur“,</li><li>• „De-Mail“ sowie</li><li>• „Online-Formularverfahren“ in Verbindung mit der „elektronischen Identitätsfunktion“ („eID“) des neuen Personalausweises.</li></ul> <p>Welche Zeichensätze und sonstigen Formate der übermittelten Informationen und Dokumente die Behörde akzeptieren muss, ist nicht explizit festgelegt. Das Verwaltungsverfahrensrecht legt dazu nur fest, dass alles, was die Behörde nicht entziffern kann, auf demselben Kanal (oder einem an-</p>

deren zulässigen) an den Absender zurückgesandt wird. Zwingend zu akzeptieren sind jedenfalls Zeichensätze, die mit dem eröffneten Übertragungsverfahren verbunden sind. Grundsätzlich sind allgemein in Deutschland weit verbreitete Dokumentenformate wie „pdf“, „doc“ oder „docx“ zu akzeptieren, darüber hat die Behörde jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, soweit sie nicht durch Vorschriften gebunden ist.

**Kurz:** Bei Verwendung des Begriffs „elektronisch“ als Formanforderung werden alle elektronischen Formen zugelassen, auch die „einfachen“ Formen.

#### „in elektronischer Form“

Ein unbestimmter Rechtsbegriff mit zwei Bedeutungen:  
a) Dokumente „in elektronischer Form“ und zum Teil auch Übermittlung „in elektronischer Form“ steht in vielen Rechtsnormen als Synonym für „elektronisch“ (siehe oben).  
b) Als Formanforderung für die Übermittlung steht „in elektronischer Form“ auch als dezidierte Anforderung einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß der Legaldefinition im § 3a Abs. 2 Sätze 1 und 2 VwVfG (ersetzen der Schriftform). Die Anforderung im Sinne b) sollte grundsätzlich in „schriftlich“ oder sogar „schriftlich oder elektronisch“ geändert werden, da im Zweifel mindestens alle schriftformerfüllenden besonderen elektronischen Formen zulässig sein müssten (siehe unten).

Was die einzelne Norm verlangt, muss nach dem Zusammenhang, in dem sie steht und ihrer Zielsetzung beurteilt werden.

**Kurz:** Die Anforderung „in elektronischer Form“ sollte immer angepasst werden, es sei denn, die qualifizierte elektronische Signatur soll exklusiv vorgeschrieben werden.

#### „schriftlich oder elektronisch“

Mit dieser oder einer bedeutungsgleichen Formanforderung werden neben der hergebrachten Schriftform auch alle elektronischen Formen, einschließlich der „einfachen“ elektronischen Formen (siehe oben) zugelassen. Durch den Begriff „schriftlich oder“ wird auch bezüglich der elektronischen Formen festgelegt, dass der Inhalt/Text dem der Papierform entsprechen muss.

**Kurz:** Immer wenn jedenfalls eine E-Mail ausreichend ist, sollte diese Formanforderung gewählt werden.

#### „mit geeigneter Vollmacht“

Der Bund ist bei seinen neueren Gesetzentwürfen dazu übergegangen, Anforderungen „mit schriftlicher Vollmacht“ durch „mit geeigneter Vollmacht“ zu ersetzen. Andernfalls ist jede elektronisch vorliegende/bereitgestellte Vollmacht ausgeschlossen. Damit sollen zukünftige elektronische Nachweise/Hinterlegungen der Vollmachten von der Norm mit erfasst werden.

„nach-  
weislich  
hinwei-  
sen“

Auch mit solchen Formulierungen sollen elektronische Übermittlungen und Speicherungen ermöglicht werden: Immer dann, wenn eine Information/Hinweis/Einladung usw. vorgeschrieben ist und über den Abgang ein Nachweis zu führen ist, genügt die „einfache“ elektronische Form. Es handelt sich insofern um ein Synonym für „schriftlich oder elektronisch“.

„Text-  
form“

Die Formanforderung findet sich nur im § 6 Abs. 2 Berliner Ladenöffnungsgesetz (BerLadÖffG).

Sie ist im Rahmen des öffentlichen Rechts nicht definiert und nicht eindeutig. Wenn sie verwandt wird, muss wohl die Legaldefinition des § 126b BGB herangezogen werden:

„Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das 1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und

2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“

Bei näherer Betrachtung stellen sich verschiedene ungelöste Fragen. Was ist zum Beispiel ein „dauerhafter Datenträger“ oder „kann der Behörde ein USB-Stick oder eine DVD geschickt werden“?

**Kurz:** Diese Formanforderung sollte durch „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt werden. Soweit tatsächlich bestimmte Datenträger eingefordert werden, sollten das in der Norm umschrieben werden, da die technische Entwicklung sehr schnell vorangeht.

In den Berliner Landesgesetzen wurden beim „Normenscreening“ systematisch und nach einheitlichen Kriterien 402 Formanforderungen in den Berliner Landesgesetzen überprüft. 60 Formanforderungen wurden davon von den jeweils zuständigen Fachressorts zur Änderung im Sinne des E-Government vorgeschlagen.

Das Artikelgesetz ändert nun die von den Fachressorts auf Grund der fachlichen Überprüfungen als änderungsnotwenig erkannten Formanforderungen.

Sachliche oder inhaltliche Änderungen der Gesetze sind damit nicht verbunden.

In den folgenden Einzelbegründungen werden folgerichtig nur dann ergänzende Aussagen getroffen, wenn das erforderlich ist, weil über die allgemeine, den beschriebenen Zweck hinausgehende Ausführungen notwendig erscheinen oder weil ausnahmsweise Formanforderungen aus zwingenden rechtlichen Gründen angehoben werden müssen (siehe Schulgesetz, Artikel 5).

b) Einzelbegründungen:

## **Artikel 5 Schulgesetz**

### **zu § 56 Absatz 2**

Förderprognosen dürfen nicht in elektronischen Formen erteilt werden. Förderprognosen sind wegen ihrer Eigenart in papiergebundener Schriftform zu erteilen, wie es für Schulzeugnisse sowie Prüfungszeugnisse und Anerkennungsbescheinigungen in den Bereichen schulische Bildung, Lehrerbildung und Übersetzerprüfung durch § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vorgeschrieben ist.

### **zu § 58 Absatz 2**

Lernerfolgsberichte sind Schulzeugnissen vergleichbar. Für Schulzeugnisse sowie Prüfungszeugnisse und Anerkennungsbescheinigungen in den Bereichen schulische Bildung, Lehrerbildung und Übersetzerprüfung ist die elektronische Form durch § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung ausgeschlossen.

## **Artikel 21 Berliner Informationsfreiheitsgesetz**

### **zu § 15 Absatz 1**

Nach dem Sinn und Zweck der Regelung in § 15 soll die antragstellende Person die Möglichkeit erhalten, die Gründe für die Ablehnung zu überprüfen. Das Schriftformerfordernis dient der textlichen Fixierung (Ausschluss der Mündlichkeit). Auf die besondere, über die qualifizierte elektronische Signatur vermittelte Beweis- und Authentifizierungsfunktion kommt es nicht an. Bei der Entscheidung handelt es sich zudem um einen Verwaltungsakt. Nach § 37 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz kann ein Verwaltungsakt schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Die einfache elektronische Form ohne qualifizierte Signatur ist daher ausreichend.

## **Artikel 22 Bezirksverwaltungsgesetz**

### **zu § 45 Absatz 3 und § 47a Absatz 3**

Im Gegensatz zur Anzeige eines beabsichtigten Bürgerbegehrens durch die Vertrauenspersonen nach § 45 Absatz 4 Satz 1 besteht im Fall der Mitteilung über die Absicht, ein Bürgerbegehr durchzuführen (§ 45 Absatz 1 Satz 2) kein Bedürfnis dafür, diese nur in einer besonderen Form wie der Schriftform oder einer qualifizierten elektronischen Form zuzulassen.

Gleichermaßen ist es in § 47a nicht erheblich, ob ein Nachweis von Sachspenden schriftlich oder elektronisch dokumentiert wird. Entscheidend ist lediglich, dass der Nachweis in geeigneter Form verfügbar gehalten wird.

## **Artikel 23 Berliner Datenschutzgesetz**

### **zu § 26 Absatz 4**

Nach der Regelung des § 26 sollen bei etwaigen Verstößen von Bezirken und mittelbarer Verwaltung gegen Rechtsvorschriften die Aufsichtsbehörden über deren Stellungnahmen gegenüber der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit informiert werden. Das Wort Abschrift ist abgeleitet vom Abschreiben und meint Abschreiben der Urschrift in Handschrift oder mit der Schreibmaschine. Für die Stellungnahme an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit selbst ist aber eine Schriftform nicht normiert. Für die Zuleitung der Stellungnahme an die Aufsichtsbehörden sollte daher auch keine Vorgabe gemacht werden. Diese kann durch Übersendung einer Ablichtung (fototechnische Vervielfältigung – Kopie, scannen), eines Zweitausdrucks der Stellungnahme oder aber auch durch gleichzeitige elektronische Übersendung der Stellungnahme erfolgen. Da die Zuleitung der Stellungnahme zu Zwecken der Unterrichtung der Aufsichtsbehörde erfolgen soll, wird zur Klarstellung das Wort „ebenfalls“ in den Satz eingefügt.

## **Artikel 29 Berliner Straßengesetz**

### **zu § 11 Absatz 6**

Das Schriftformerfordernis betrifft in diesem Fall die Kommunikation von der Behörde zum Bürger. Die Schriftform wurde mit Neufassung des Berliner Straßengesetzes im Jahr 1999 eingeführt und hat lediglich Dokumentations- oder Nachweisfunktion.

Auf das gesetzliche Formerfordernis "schriftlich" kann in diesem Zusammenhang verzichtet werden, um so die Möglichkeit der Nutzung auch einfacher elektronischer Kommunikation zu eröffnen.

Die Festsetzung eines Erstattungsbetrages ist ein belastender Verwaltungsakt, der gemäß § 37 Abs. 2 VwVfG zu begründen ist. Aus diesem Grund wird daher in der Praxis die E-Mail als elektronisch perpetuierende Form des öffentlich-rechtlichen Verwaltungshandelns gewählt werden. Zur Beitreibung des Erstattungsbetrages und in Vorbereitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind gegebenenfalls im Nachhinein förmlichere Bekanntgabewege (zum Beispiel Zustellung) zu wählen. Daher kann die Schriftformanforderung in § 11 Absatz 6 Satz 4 des Berliner Straßengesetzes entfallen.

### **zu § 12 Absätze 1 und 3**

Die Namensbezeichnung des IT-Dienstleistungszentrums wird im Absatz 1 aktualisiert. Der Verweis im Absatz 3 wird redaktionell auf den Absatz 7 angepasst.

### **zu § 14 Absatz 4**

Nachweis und Dokumentation des öffentlich-rechtlichen Verwaltungshandelns können auch mit der elektronischen Übermittlung ausreichend sichergestellt werden.

Anpassung und Vereinheitlichung der Vorgehensweise mit der des § 11 Absatz 6 ist geboten, da eine vorangegangene Zahlungsaufforderung vor Verwertung oder Entsorgung der entfernten Gegenstände ebenfalls formlos erfolgen und damit auch per einfacher E-Mail versandt werden kann. Eine Fristsetzung zur Abholung vor Verwertung oder Entsorgung der entfernten Gegenstände muss keinem strengerem Maßstab unterliegen; soweit der Eigentümer oder Halter demnach nach § 3a Abs. 1 VwVfG einen elektronischen Zugang eröffnet hat, kann ihm diese Frist auch elektronisch mitgeteilt werden.

## Artikel 32

### Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin

#### **zu § 3 Absatz 3**

Ergebnisse der hauptberuflichen Tätigkeit als Vermessungsingenieur zur Begutachtung durch den Prüfungsausschuss können auch elektronisch vorgelegt werden. Darüber hinaus werden die Verweise auf den Absatz 1 Satz 1 präzisiert und die Schreibweise wird an die neue Rechtschreibung angepasst.

#### **zu § 17 Absatz 4**

Mit der vorgesehenen Umformulierung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für Auskünfte über Eigentümerangaben die notwendige Identitätsfeststellung nicht nur bei persönlich anwesenden Personen vorgenommen werden kann sondern auch durch Verwendung des elektronischen Identitätsnachweises des neuen Personalausweises bei nicht anwesenden Antragstellern und Antragstellerinnen erfolgen kann.

c) Stellungnahme des Rates der Bürgermeister  
Beschluss Nr. R-86/2017 der 8. RdB-Sitzung am 27.04.2017:

„Zu Punkt 04) der TO:

Gesetz zur Anpassung der Formanforderungen im Berliner Landesrecht (FormAnpassG)  
- Vorlage Nr. R-62/2017 -  
- Vorlage Nr. R-86/2017 -

Der Rat der Bürgermeister nimmt ohne Aussprache wie folgt Stellung:

*Beschluss - Nr. R-86/2017 vom 27.04.2017*

Der Rat der Bürgermeister stimmt der von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vorgelegten Vorlage Nr. R-62/2017 über Gesetz zur Anpassung der Formanforderungen im Berliner Landesrecht (FormAnpassG) grundsätzlich zu. Der Rat der Bürgermeister regt an, in der Begründung des Gesetzes auf die vorhandenen Definitionen für schriftliche und elektronische Formen einzugehen.

Des Weiteren empfiehlt der Rat der Bürgermeister, in Art. 22 (§ 45 Abs. 2 Bezirksverwaltungsge-  
setz) dahingehend zu ändern (siehe Unterstreichung):

§ 45  
Bürgerbegehren

...

(2) Bürgerinnen und Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies dem Bezirksamt schriftlich oder elektronisch mit. Sie haben Anspruch auf angemessene Beratung über die Zulassungsvoraussetzungen und über die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids durch das Bezirksamt.“

d) Einlassungen des Senats zur Stellungnahme des Rates der Bürgermeister:

Der Senat begrüßt die grundsätzliche Zustimmung des Rates der Bürgermeister zum Gesetzes-  
vorhaben.

Der Rat der Bürgermeister begegnet mit dem Änderungsvorschlag zu § 45 des Bezirksverwaltungsgesetzes der Besorgnis, dass beispielsweise aufgrund eines kurzen Anrufs mit der Ankündigung ein Bürgerbegehren durchführen zu wollen, bereits eine erhebliche Beratungspflicht der Verwaltung ausgelöst wird.

Die Besorgnis zum Wegfall des Formenfordernissen wird nicht geteilt. Das Gesetz bestimmt einen Anspruch auf angemessene Beratung. Die Angemessenheit der Beratung hängt von der Konkretisierung und dem Entwicklungsstand des ins Auge gefassten Bürgerbegehrens ab. Ist das Bürgerbegehren noch nicht hinreichend konkretisiert, ist eine weniger eingehende Beratung geschuldet.

Im Übrigen hat die förmliche Anzeige und damit die Einleitung des Verfahrens zu einem Bürgerbegehren unter Einreichung eines vorläufigen Musterbogens demgegenüber unverändert nach § 45 Absatz 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes in Schriftform zu erfolgen, muss von mindestens zwei der drei Vertrauenspersonen erklärt werden und bietet insoweit auch ausreichenden Schutz vor übereilt eingeleiteten Verfahren und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand.

### **Gegenüberstellung der geltenden Fassung mit den Änderungsvorschlägen zu § 45 Bezirksverwaltungsgesetz – Artikel 22**

<b>geltende Fassung</b>	<b>Vorlage des Senats</b>	<b>Vorschlag des RdB</b>
<p><b>§ 45</b> Bürgerbegehren</p> <p>...</p> <p>(2) Bürgerinnen und Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies dem Bezirksamt <u>schriftlich</u> mit. Sie haben Anspruch auf angemessene Beratung über die Zulassungsvoraussetzungen und über die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids durch das Bezirksamt.</p> <p>...</p> <p>(4) Die Vertrauenspersonen zeigen dem Bezirksamt das beabsichtigte Bürgerbegehren schriftlich unter Einreichung eines vorläufigen Musterbogens an. ...</p>	<p><b>§ 45</b> Bürgerbegehren</p> <p>...</p> <p>(2) Bürgerinnen und Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies dem Bezirksamt mit. Sie haben Anspruch auf angemessene Beratung über die Zulassungsvoraussetzungen und über die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids durch das Bezirksamt.</p> <p>...</p> <p>(4) Die Vertrauenspersonen zeigen dem Bezirksamt das beabsichtigte Bürgerbegehren schriftlich unter Einreichung eines vorläufigen Musterbogens an. ...</p>	<p><b>§ 45</b> Bürgerbegehren</p> <p>...</p> <p>(2) Bürgerinnen und Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies dem Bezirksamt <u>schriftlich oder elektronisch</u> mit. Sie haben Anspruch auf angemessene Beratung über die Zulassungsvoraussetzungen und über die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids durch das Bezirksamt.</p> <p>...</p> <p>(4) Die Vertrauenspersonen zeigen dem Bezirksamt das beabsichtigte Bürgerbegehren schriftlich unter Einreichung eines vorläufigen Musterbogens an. ...</p>

In der Begründung zum Gesetzentwurf sind Ausführungen zu den rechtlichen Begriffen enthalten, die Formanforderungen umschreiben. Die Ausführungen wurden ergänzt.

e) Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der Beschäftigtenvertretungen:

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände waren um Stellungnahmen gebeten worden, bezüglich Artikel 26 - Änderung des § 97 Landesbeamten gesetz - ausdrücklich gemäß § 83 Landesbeamten gesetz. Gleichzeitig waren auch die Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten und der um Vertreter und Vertreterinnen der Richter- und Staatsanwaltsräte erweiterte Hauptpersonalrat der Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin um Stellungnahmen gebeten worden.

Zu den beabsichtigten Änderungen haben sich der Deutsche Beamtenbund Tarifunion Berlin und die Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten geäußert. In beiden Stellungnahmen werden die geplanten Änderungen der Formanforderungen begrüßt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Rechtsänderungen ermöglichen elektronische Übermittlungen und führen dadurch zu Kostensenkungen. Privathaushalte und Unternehmen sparen Porto und Aufwände zur sonst notwendigen Darstellung schriftlicher Dokumente.

D. Gesamtkosten:

Durch die Änderungen der Formanforderungen im Sinne des E-Government entstehen keine Kosten. Mittel- und langfristig ist mit erheblichen Kostensenkungen zu rechnen, da sonst notwendige Aufwände zur Digitalisierung in Schriftform vorliegender Dokumente entfallen und Übermittlungen der Behörden mit wesentlich geringeren Kosten elektronisch, ohne gedruckte Dokumente erzeugen und versenden zu müssen, erfolgen können.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Unmittelbar keine. Mittel- und langfristig führt der vermehrte Einsatz elektronischer Übermittlungen und Dokumentationen zur Verminderung der Ausgaben, z.B. durch Porto-Einsparungen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine.

Berlin, den 20. Juni 2017

Der Senat von Berlin

Ramona Pop

.....  
Bürgermeisterin

Andreas Geisel

.....  
Senator für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

der zur Änderung vorgesehenen Rechtsnormen:

<b>Zur Änderung vorgesehene Rechtsnormen</b>	
<b>bisherige, geltende Fassung</b>	<b>neue Fassung</b>
<b>Mauerstiftungsgesetz - Artikel 1</b>	
<b>§ 5</b> ... (6) Der Stiftungsrat entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten ist oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligt. Im Falle der gleichzeitigen Abwesenheit des Mitglieds und des jeweiligen stellvertretenden Mitglieds kann im Wege schriftlicher Vollmacht das Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Stiftungsratsmitglied übertragen werden. Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Besetzung von Leitungspositionen können nicht gegen die Stimmen der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder des Stiftungsrats entschieden werden. Angelegenheiten mit Auswirkung auf Haushalt oder Vermögen erfordern die Zustimmung der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder des Stiftungsrats.	<b>§ 5</b> ... (6) Der Stiftungsrat entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden oder sich an einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten ist oder sich an der schriftlichen oder elektronischen Abstimmung beteiligt. Im Falle der gleichzeitigen Abwesenheit des Mitglieds und des jeweiligen stellvertretenden Mitglieds kann im Wege geeigneter Vollmacht das Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Stiftungsratsmitglied übertragen werden. Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Besetzung von Leitungspositionen können nicht gegen die Stimmen der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder des Stiftungsrats entschieden werden. Angelegenheiten mit Auswirkung auf Haushalt oder Vermögen erfordern die Zustimmung der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder des Stiftungsrats.
<b>Museumsstiftungsgesetz - Artikel 2</b>	
<b>§ 7</b> Verfahren des Stiftungsrates (2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, soweit nicht in diesem Gesetz oder der Satzung etwas anderes vorgesehen ist; bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Der Stiftungsrat	<b>§ 7</b> Verfahren des Stiftungsrates (2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, soweit nicht in diesem Gesetz oder der Satzung etwas anderes vorgesehen ist; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Aus-

<p>ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind; bei schriftlicher Abstimmung außerhalb von Sitzungen ist er beschlussfähig, wenn an alle Mitglieder die Aufforderung zur Stimmabgabe schriftlich gerichtet wurde und niemand dem Abstimmungsverfahren widerspricht.</p>	<p>schlag. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind; bei schriftlicher oder elektronischer Abstimmung außerhalb von Sitzungen ist er beschlussfähig, wenn an alle Mitglieder die Aufforderung zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch gerichtet wurde und niemand dem Abstimmungsverfahren widerspricht.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Stiftungsgesetz Neue Synagoge Berlin - Artikel 3**

<p><b>§ 7</b> Verfahren im Stiftungsrat</p>	<p><b>§ 7</b> Verfahren im Stiftungsrat</p>
<p>...</p> <p>(2) Der Stiftungsrat entscheidet in der Regel in Sitzungen, die das vorsitzende Mitglied nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Jahr einberuft. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder muss das vorsitzende Mitglied eine Sitzung einberufen. In Eilfällen kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.</p> <p>(3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. In Budgetfragen, bei Entscheidungen nach § 5 Abs. 1 und bei Beschlüssen zur Satzung und deren Änderungen kann nicht gegen die Stimme des vorsitzenden Mitglieds beschlossen werden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend oder vertreten sind; bei schriftlicher Abstimmung außerhalb von Sitzungen ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder die Aufforderung zur Stimmabgabe schriftlich erhalten haben und niemand dem Abstimmungsverfahren widerspricht.</p>	<p>...</p> <p>(2) Der Stiftungsrat entscheidet in der Regel in Sitzungen, die das vorsitzende Mitglied nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Jahr einberuft. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder muss das vorsitzende Mitglied eine Sitzung einberufen. In Eilfällen kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren entschieden werden.</p> <p>(3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder der sich an einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. In Budgetfragen, bei Entscheidungen nach § 5 Abs. 1 und bei Beschlüssen zur Satzung und deren Änderungen kann nicht gegen die Stimme des vorsitzenden Mitglieds beschlossen werden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend oder vertreten sind; bei schriftlicher oder elektronischer Abstimmung außerhalb von Sitzungen ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder die Aufforderung zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch erhalten haben und niemand dem Abstimmungsverfahren widerspricht.</p>

## Pflichtexemplargesetz - Artikel 4

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p>Entschädigung</p> <p>Dem Verleger wird auf schriftlichen Antrag eine angemessene Entschädigung gewährt, wenn die unentgeltliche Abgabe wegen der hohen Herstellungskosten und der kleinen Auflage des Werkes unzumutbar ist. Der Antrag ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen innerhalb eines Monats nach der Ablieferung des Werkes bei der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p>Entschädigung</p> <p>Dem Verleger wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine angemessene Entschädigung gewährt, wenn die unentgeltliche Abgabe wegen der hohen Herstellungskosten und der kleinen Auflage des Werkes unzumutbar ist. Der Antrag ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen innerhalb eines Monats nach der Ablieferung des Werkes bei der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zu stellen.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Schulgesetz - Artikel 5

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p>...</p> <p>(2) Die interne Evaluation obliegt der einzelnen Schule und wird von Personen vorgenommen, die der Schule angehören. Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung kann sich die Schule Dritter bedienen. Für die Bereiche und Gegenstände der internen Evaluation sind von der Schule Evaluationskriterien und Qualitätsmerkmale zu entwickeln und anzuwenden. Die Schulkonferenz beschließt auf Vorschlag der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte ein Evaluationsprogramm für die Schule. Die Verantwortung für die interne Evaluation hat die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schule legt der Schulkonferenz und der Schulaufsichtsbehörde einen schriftlichen Evaluationsbericht vor.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p>...</p> <p>(2) Die interne Evaluation obliegt der einzelnen Schule und wird von Personen vorgenommen, die der Schule angehören. Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung kann sich die Schule Dritter bedienen. Für die Bereiche und Gegenstände der internen Evaluation sind von der Schule Evaluationskriterien und Qualitätsmerkmale zu entwickeln und anzuwenden. Die Schulkonferenz beschließt auf Vorschlag der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte ein Evaluationsprogramm für die Schule. Die Verantwortung für die interne Evaluation hat die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schule legt der Schulkonferenz und der Schulaufsichtsbehörde einen schriftlichen oder elektronischen Evaluationsbericht vor.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 56</b></p> <p>...</p> <p>(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung. Die Klassenkonferenz gibt dementsprechend</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 56</b></p> <p>...</p> <p>(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung. Die Klassenkonferenz gibt dementsprechend</p>

<p>eine schriftliche Förderprognose ab, in welcher weiterführenden Schulart oder Schule das Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird.</p>	<p>eine schriftliche, nicht aber elektronische Förderprognose ab, in welcher weiterführenden Schulart oder Schule das Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird.</p>
<p><b>§ 58</b></p> <p>...</p> <p>(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und des Schulhalbjahres, am Ende eines Ausbildungs-abschnitts oder eines Bildungsgangs und beim Verlassen der Schule ein Zeugnis, einen schriftlichen Bericht oder eine andere dem Bildungsgang entsprechende Information über die im Unterricht erbrachten Leistungen, den Stand ihrer Kompetenzentwicklung und die erreichten Abschlüsse.</p>	<p><b>§ 58</b></p> <p>...</p> <p>(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und des Schulhalbjahres, am Ende eines Ausbildungs-abschnitts oder eines Bildungsgangs und beim Verlassen der Schule ein Zeugnis, einen schriftlichen, nicht aber elektronischen Bericht oder eine andere dem Bildungsgang entsprechende Information über die im Unterricht erbrachten Leistungen, den Stand ihrer Kompetenzentwicklung und die erreichten Abschlüsse.</p>
<p><b>§ 65</b></p> <p>(1) Vor der Durchführung der Evaluation nach § 9 Abs. 1 muss die durchführende Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Kreis der einbezogenen Personen,</li> <li>2. den Erhebungs- und Berichtszeitraum,</li> <li>3. die Art der Testverfahren und der Evaluationsmethoden,</li> <li>4. Zweck, Art und Umfang von Befragungen und Beobachtungen,</li> <li>5. die einzelnen Erhebungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung,</li> <li>6. die Trennung und Löschung der Daten und</li> <li>7. die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Evaluationsmaßnahme</li> </ol> <p>schriftlich festlegen.</p>	<p><b>§ 65</b></p> <p>(1) Vor der Durchführung der Evaluation nach § 9 Abs. 1 muss die durchführende Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Kreis der einbezogenen Personen,</li> <li>2. den Erhebungs- und Berichtszeitraum,</li> <li>3. die Art der Testverfahren und der Evaluationsmethoden,</li> <li>4. Zweck, Art und Umfang von Befragungen und Beobachtungen,</li> <li>5. die einzelnen Erhebungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung,</li> <li>6. die Trennung und Löschung der Daten und</li> <li>7. die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Evaluationsmaßnahme</li> </ol> <p>schriftlich oder elektronisch festlegen.</p>
<p><b>§ 70</b></p> <p>(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss innerhalb von drei Werktagen Beschlüsse der schulischen Gremien beanstanden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,</li> </ol>	<p><b>§ 70</b></p> <p>(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss innerhalb von drei Werktagen Beschlüsse der schulischen Gremien beanstanden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,</li> </ol>

<p>2. gegen Weisungen der Schulaufsichtsbehörde oder Schulbehörde oder 3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe</p> <p>verstoßen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist schriftlich zu begründen. Hält das Gremium den Beschluss in seiner nächsten Sitzung aufrecht, so legt die Schulleiterin oder der Schulleiter ihn innerhalb von drei Werktagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Diese entscheidet innerhalb von einer Woche abschließend, ob der Beschluss ausgeführt werden darf.</p>	<p>2. gegen Weisungen der Schulaufsichtsbehörde oder Schulbehörde oder 3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe</p> <p>verstoßen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. Hält das Gremium den Beschluss in seiner nächsten Sitzung aufrecht, so legt die Schulleiterin oder der Schulleiter ihn innerhalb von drei Werktagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Diese entscheidet innerhalb von einer Woche abschließend, ob der Beschluss ausgeführt werden darf.</p>
<p><b>§ 117</b></p> <p>...</p> <p>(6) Eine abwesende Wahlberechtigte oder ein abwesender Wahlberechtigter ist wählbar, wenn der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die schriftliche Einwilligung zur Übernahme des Amtes vorliegt.</p>	<p><b>§ 117</b></p> <p>...</p> <p>(6) Eine abwesende Wahlberechtigte oder ein abwesender Wahlberechtigter ist wählbar, wenn der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die schriftliche oder elektronisch übermittelte Einwilligung zur Übernahme des Amtes vorliegt.</p>
<p><b>§ 122</b></p> <p>...</p> <p>(3) Jede Schule erhält eine Abschrift der Sitzungsprotokolle des betreffenden Bezirksschulbeirats oder des Beirats Berufliche Schulen; der Landesschulbeirat stellt seine Protokolle abschriftlich den Bezirksschulbeiräten und dem Beirat Berufliche Schulen zur Verfügung. Die Bezirksausschüsse und die Ausschüsse Berufliche Schulen stellen den entsprechenden Schulen auf Verlangen je eine Abschrift ihrer Protokolle zur Verfügung. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p><b>§ 122</b></p> <p>...</p> <p>(3) Jede Schule erhält eine Kopie der Sitzungsprotokolle des betreffenden Bezirksschulbeirats oder des Beirats Berufliche Schulen; der Landesschulbeirat stellt seine Protokolle in Kopie den Bezirksschulbeiräten und dem Beirat Berufliche Schulen zur Verfügung. Die Bezirksausschüsse und die Ausschüsse Berufliche Schulen stellen den entsprechenden Schulen auf Verlangen je eine Kopie ihrer Protokolle zur Verfügung. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p><b>Berliner Hochschulgesetz - Artikel 6</b></p>	
<p><b>§ 120</b></p> <p>Lehrbeauftragte</p> <p>...</p> <p>(4) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der oder die Lehrbeauftragte nach Erteilung des Lehrauftrages auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines oder einer hauptberuflich im öffentli-</p>	<p><b>§ 120</b></p> <p>Lehrbeauftragte</p> <p>...</p> <p>(4) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der oder die Lehrbeauftragte nach Erteilung des Lehrauftrages auf eine Vergütung schriftlich oder elektronisch verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines oder einer</p>

chen Dienst Tätigten entsprechend berücksichtigt wird. Lehrauftragsentgelte werden außer im Falle genehmigter Unterbrechung nur insoweit gezahlt, als der oder die Lehrbeauftragte seine bzw. ihre Lehrtätigkeit tatsächlich ausübt.	hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigten entsprechend berücksichtigt wird. Lehrauftragsentgelte werden außer im Falle genehmigter Unterbrechung nur insoweit gezahlt, als der oder die Lehrbeauftragte seine bzw. ihre Lehrtätigkeit tatsächlich ausübt.
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Berliner Universitätsmedizingesetz - Artikel 7**

<b>§ 10</b> Der Aufsichtsrat	<b>§ 10</b> Der Aufsichtsrat
... <p>(3) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern werden nicht bestellt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch abstimmen, dass sie durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats schriftliche Stimmbotschaften überreichen lassen.</p>	... <p>(3) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern werden nicht bestellt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch abstimmen, dass sie ihre Stimmbotschaften schriftlich oder elektronisch übermitteln oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ihre schriftlichen Stimmbotschaften abgibt.</p>

### **Gesetz über den Anwendungsbereich der Abgabenordnung - Artikel 8**

<b>§ 2</b>	<b>§ 2</b>
<p>(1) Die Verwaltung der Steuern und Beiträge der Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, obliegt den Berliner Finanzbehörden, soweit der Senator für Finanzen ihnen die Verwaltung dieser Steuern und Beiträge auf Antrag der zuständigen Stellen überträgt. Diese Körperschaften können hierüber von den Berliner Finanzbehörden mündlich, in Ausnahmefällen auch schriftlich Auskunft verlangen.</p>	<p>(1) Die Verwaltung der Steuern und Beiträge der Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, obliegt den Berliner Finanzbehörden, soweit der Senator für Finanzen ihnen die Verwaltung dieser Steuern und Beiträge auf Antrag der zuständigen Stellen überträgt. Diese Körperschaften können hierüber von den Berliner Finanzbehörden mündlich, in Ausnahmefällen auch schriftlich oder elektronisch Auskunft verlangen.</p>

### **Hundesteuergesetz - Artikel 9**

<b>§ 5</b>	<b>§ 5</b>
<p>...</p> <p>(2) Die Steuerbefreiung wird ab Antragstellung gewährt. Der Antrag auf Gewährung der Steuerbefreiung ist schriftlich zu stellen.</p>	<p>...</p> <p>(2) Die Steuerbefreiung wird ab Antragstellung gewährt. Der Antrag auf Gewährung der Steuerbefreiung ist schriftlich oder elektronisch zu stellen.</p>

## Landeshaushaltssordnung - Artikel 10

<p><b>§ 20</b></p> <p>Deckungsfähigkeit</p> <p>(1) Innerhalb des Kapitels eines Leistungs- und Verantwortungszentrums oder einer Serviceeinheit und, wenn darüber hinaus ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht, innerhalb eines Einzelplans oder eines Bezirkshaushaltsplans sind jeweils deckungsfähig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Personalausgaben gegenseitig,</li> <li>2. die konsumtiven Sachausgaben gegenseitig,</li> <li>3. die konsumtiven Sachausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben,</li> <li>4. die Investitionsausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben und den konsumtiven Sachausgaben,</li> <li>5. Personalausgaben (ausgenommen Ausgaben für planmäßige Dienstkräfte) einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber konsumtiven Sachausgaben, falls eine bestimmte notwendige Verwaltungsleistung damit insgesamt wirtschaftlicher oder wirksamer erbracht wird und dies, im einzelnen durchgerechnet, schriftlich nachgewiesen ist,</li> </ol> <p>soweit eine Gegen- oder Ergänzungsfinanzierung durch Dritte nicht zu Einnahmeverlusten führt.</p>	<p><b>§ 20</b></p> <p>Deckungsfähigkeit</p> <p>(1) Innerhalb des Kapitels eines Leistungs- und Verantwortungszentrums oder einer Serviceeinheit und, wenn darüber hinaus ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht, innerhalb eines Einzelplans oder eines Bezirkshaushaltsplans sind jeweils deckungsfähig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Personalausgaben gegenseitig,</li> <li>2. die konsumtiven Sachausgaben gegenseitig,</li> <li>3. die konsumtiven Sachausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben,</li> <li>4. die Investitionsausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben und den konsumtiven Sachausgaben,</li> <li>5. Personalausgaben (ausgenommen Ausgaben für planmäßige Dienstkräfte) einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber konsumtiven Sachausgaben, falls eine bestimmte notwendige Verwaltungsleistung damit insgesamt wirtschaftlicher oder wirksamer erbracht wird und dies, im einzelnen durchgerechnet, schriftlich oder elektronisch nachgewiesen ist,</li> </ol> <p>soweit eine Gegen- oder Ergänzungsfinanzierung durch Dritte nicht zu Einnahmeverlusten führt.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Übernachtungssteuergesetz - Artikel 11

<p><b>§ 9</b></p> <p>...</p> <p>(2) Die Beendigung des Angebots von Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich schriftlich anzugeben.</p>	<p><b>§ 9</b></p> <p>...</p> <p>(2) Die Beendigung des Angebots von Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzugeben.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## **Vergnügungssteuergesetz - Artikel 12**

<b>§ 8</b>	<b>§ 8</b>
<p>...</p> <p>(3) Die Beendigung der Aufstellung eines Spielautomaten ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch durch die Person im Sinne von Absatz 2 erfolgen.</p>	<p>...</p> <p>(3) Die Beendigung der Aufstellung eines Spielautomaten ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige kann auch durch die Person im Sinne von Absatz 2 erfolgen.</p>

## **Gesundheitsschulanerkennungsgesetz - Artikel 13**

<b>§ 5</b> Aufsicht	<b>§ 5</b> Aufsicht
<p>...</p> <p>(2) Änderungen der für die staatliche Anerkennung maßgeblichen Tatsachen, insbesondere der Wechsel der Schulleitung und der Lehrkräfte, Abweichungen von dem eingereichten Lehrplan und Standort- und Trägerwechsel, sind der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>...</p> <p>(2) Änderungen der für die staatliche Anerkennung maßgeblichen Tatsachen, insbesondere der Wechsel der Schulleitung und der Lehrkräfte, Abweichungen von dem eingereichten Lehrplan und Standort- und Trägerwechsel, sind der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Eintritt der Änderung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.</p>

## **Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden - Artikel 14**

<b>§ 4</b> Ende der Mitgliedschaft	<b>§ 4</b> Ende der Mitgliedschaft
<p>(1) Die Mitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ärztekammer niederlegen.</p> <p>...</p>	<p>(1) Die Mitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der Ärztekammer niederlegen.</p> <p>...</p>

## **Landeskrankenhausgesetz - Artikel 15**

<b>§ 8</b> Grundsätze der Förderung	<b>§ 8</b> Grundsätze der Förderung
<p>...</p> <p>(3) Geförderte Anlagegüter dürfen grundsätzlich nur für den im Bewilligungsbescheid und in diesem Gesetz bestimmten Zweck genutzt werden (Zweckbestimmung). Krankenhausträger müssen der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich schriftlich anzeigen, wenn geförderte Anlagegüter nicht oder nicht mehr zweckbestimmt im Sinne des Satzes 1 genutzt werden. Nach Wegfall der zweckbestimmten Nutzung von</p>	<p>...</p> <p>(3) Geförderte Anlagegüter dürfen grundsätzlich nur für den im Bewilligungsbescheid und in diesem Gesetz bestimmten Zweck genutzt werden (Zweckbestimmung). Krankenhausträger müssen der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzeigen, wenn geförderte Anlagegüter nicht oder nicht mehr zweckbestimmt im Sinne des Satzes 1 genutzt werden. Nach Wegfall der zweck-</p>

geförderten Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei bis zu 15 Jahren (kurzfristige Anlagegüter) sind die erzielten oder erzielbaren Einnahmen aus der Nutzung dem Pauschalmittelkonto zuzuführen und im Sinne des Absatzes 2 zu verwenden.	bestimmten Nutzung von geförderten Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei bis zu 15 Jahren (kurzfristige Anlagegüter) sind die erzielten oder erzielbaren Einnahmen aus der Nutzung dem Pauschalmittelkonto zuzuführen und im Sinne des Absatzes 2 zu verwenden.
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Schwangerenberatungsstellengesetz - Artikel 16**

<b>§ 3</b> Anerkennung von Beratungsstellen ... (3) Einrichtungen, die keine Beratungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ausstellen und ausschließlich Beratungen nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durchführen, bedürfen keiner staatlichen Anerkennung. Sie haben Aufnahme und Beendigung ihrer Tätigkeit sowie die Zahl der für diese Beratung eingesetzten Fachkräfte der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.	<b>§ 3</b> Anerkennung von Beratungsstellen ... (3) Einrichtungen, die keine Beratungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ausstellen und ausschließlich Beratungen nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durchführen, bedürfen keiner staatlichen Anerkennung. Sie haben Aufnahme und Beendigung ihrer Tätigkeit sowie die Zahl der für diese Beratung eingesetzten Fachkräfte der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
<b>§ 7</b> Erteilung und Widerruf der Anerkennung ... (5) Die Beratungsstelle ist verpflichtet, nicht nur vorübergehende Änderungen der Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 4 der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.	<b>§ 7</b> Erteilung und Widerruf der Anerkennung ... (5) Die Beratungsstelle ist verpflichtet, nicht nur vorübergehende Änderungen der Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 4 der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

### **Wohnteilhabegesetz - Artikel 17**

<b>§ 17</b> Prüfungen stationärer Einrichtungen ... (10) Der Leistungserbringer, die Leitung und die von ihnen zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen haben an den Prüfungen mitzuwirken und dabei die Aufsichtsbehörde zu unterstützen. Sie haben dieser die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und die zu Prüfzwecken erforderlichen Aufzeichnungen nach § 16 und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Leistungserbringer	<b>§ 17</b> Prüfungen stationärer Einrichtungen ... (10) Der Leistungserbringer, die Leitung und die von ihnen zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen haben an den Prüfungen mitzuwirken und dabei die Aufsichtsbehörde zu unterstützen. Sie haben dieser die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen mündlichen, schriftlichen und elektronischen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und die zu Prüfzwecken erforderlichen Aufzeichnungen nach § 16 und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>können Verbände und Vereinigungen, denen sie angehören, zu Prüfungen hinzuziehen. Dieses Recht steht der Durchführung unangemeldeter Prüfungen nicht entgegen.</p>	<p>Die Leistungserbringer können Verbände und Vereinigungen, denen sie angehören, zu Prüfungen hinzuziehen. Dieses Recht steht der Durchführung unangemeldeter Prüfungen nicht entgegen.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Landespflegeeinrichtungsgesetz - Artikel 18**

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Einzelförderung</b></p> <p>(1) Auf schriftlichen Antrag des Trägers einer Pflegeeinrichtung können Investitionsaufwendungen einzeln gefördert werden, die entstehen für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Maßnahmen zur Herstellung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, ausnahmsweise für den Ersatzneubau oder Neubau eines Gebäudes,</li> <li>2. sonstige bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert einer Pflegeeinrichtung nachhaltig erhöhen und die Situation der Bewohner unmittelbar verbessern,</li> <li>3. Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung an Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Erhaltungsmaßnahmen), wenn die Aufwendungen die durch Rechtsverordnung bestimmten Wertuntergrenzen pro Maßnahme übersteigen. Im Rahmen einer Förderung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 werden betriebsnotwendige Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände ganz oder teilweise mitgefördert.</li> </ol> <p>...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Einzelförderung</b></p> <p>(1) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Trägers einer Pflegeeinrichtung können Investitionsaufwendungen einzeln gefördert werden, die entstehen für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Maßnahmen zur Herstellung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, ausnahmsweise für den Ersatzneubau oder Neubau eines Gebäudes,</li> <li>2. sonstige bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert einer Pflegeeinrichtung nachhaltig erhöhen und die Situation der Bewohner unmittelbar verbessern,</li> <li>3. Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung an Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Erhaltungsmaßnahmen), wenn die Aufwendungen die durch Rechtsverordnung bestimmten Wertuntergrenzen pro Maßnahme übersteigen. Im Rahmen einer Förderung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 werden betriebsnotwendige Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände ganz oder teilweise mitgefördert.</li> </ol> <p>...</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Pauschalförderung</b></p> <p>Auf schriftlichen Antrag erhält der Träger einer Pflegeeinrichtung für Aufwendungen nach § 82 Abs. 3 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung für die zum 1. Januar eines jeden Jahres vorgehaltenen Plätze feste jährliche Beträge (Jahrespauschale)</p> <p>1. für Einrichtungen der Kurzzeitpflege in Höhe von 511 Euro pro Platz,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Pauschalförderung</b></p> <p>Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag erhält der Träger einer Pflegeeinrichtung für Aufwendungen nach § 82 Abs. 3 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung für die zum 1. Januar eines jeden Jahres vorgehaltenen Plätze feste jährliche Beträge (Jahrespauschale)</p> <p>1. für Einrichtungen der Kurzzeitpflege in Höhe von 511 Euro pro Platz,</p>

2. für Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege in Höhe von 511 Euro pro Platz, höchstens jedoch bis zur Höhe der tatsächlich angefallenen und nach § 82 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berechenbaren Aufwendungen. Die Jahrespauschale wird unabhängig von der Art der Verwendung von den gemäß § 82 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berechenbaren Aufwendungen im Förderjahr abgezogen.	2. für Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege in Höhe von 511 Euro pro Platz, höchstens jedoch bis zur Höhe der tatsächlich angefallenen und nach § 82 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berechenbaren Aufwendungen. Die Jahrespauschale wird unabhängig von der Art der Verwendung von den gemäß § 82 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berechenbaren Aufwendungen im Förderjahr abgezogen.
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - Artikel 19

<p><b>§ 20</b> Vorladung</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn</p> <p>1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe erforderlich sind,</p> <p>2. das zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.</p>	<p><b>§ 20</b> Vorladung</p> <p>(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person schriftlich, elektronisch oder mündlich vorladen, wenn</p> <p>1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe erforderlich sind,</p> <p>2. das zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.</p>
<p><b>§ 27</b> Polizeiliche Beobachtung</p> <p>...</p> <p>(3) Die Ausschreibung darf nur durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt angeordnet werden. Die Anordnung ergeht schriftlich und ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Eine Verlängerung um nicht mehr als jeweils zwölf Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen.</p>	<p><b>§ 27</b> Polizeiliche Beobachtung</p> <p>...</p> <p>(3) Die Ausschreibung darf nur durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt angeordnet werden. Die Anordnung ergeht schriftlich oder elektronisch und ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Eine Verlängerung um nicht mehr als jeweils zwölf Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen.</p>
<p><b>§ 37</b> Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen</p> <p>...</p> <p>(5) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift</p>	<p><b>§ 37</b> Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen</p> <p>...</p> <p>(5) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift</p>

<p>nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind der betroffenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Ordnungsbehörde oder Polizei sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.</p>	<p>nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind der betroffenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Ordnungsbehörde oder Polizei sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.</p>
<p><b>§ 45a</b></p> <p>Datenübermittlung zum Zweck der Zuverlässigkeitserprüfung bei Großveranstaltungen</p> <p>...</p> <p>(2) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu Zwecken der Zuverlässigkeitserprüfung verarbeiten. Die Polizei hat den Empfänger schriftlich zur Einhaltung dieser Zweckbestimmung zu verpflichten.</p>	<p><b>§ 45a</b></p> <p>Datenübermittlung zum Zweck der Zuverlässigkeitserprüfung bei Großveranstaltungen</p> <p>...</p> <p>(2) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu Zwecken der Zuverlässigkeitserprüfung verarbeiten. Die Polizei hat den Empfänger schriftlich oder elektronisch zur Einhaltung dieser Zweckbestimmung zu verpflichten.</p>
<p><b>§ 46</b></p> <p>Automatisiertes Abrufverfahren</p> <p>...</p> <p>(2) Die nach § 5 des Berliner Datenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind schriftlich festzulegen.</p>	<p><b>§ 46</b></p> <p>Automatisiertes Abrufverfahren</p> <p>...</p> <p>(2) Die nach § 5 des Berliner Datenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind schriftlich oder elektronisch festzulegen.</p>
<p><b>§ 53</b></p> <p>Verfahren</p> <p>(1) Vollzugshilfeersuchen sind schriftlich zu stellen. Sie haben den Grund und die Rechtsgrundlage der Maßnahme anzugeben.</p> <p>(2) In Eilfällen kann das Ersuchen formlos gestellt werden. Es ist jedoch auf Verlangen unverzüglich schriftlich zu bestätigen.</p>	<p><b>§ 53</b></p> <p>Verfahren</p> <p>(1) Vollzugshilfeersuchen sind schriftlich oder elektronisch zu stellen. Sie haben den Grund und die Rechtsgrundlage der Maßnahme anzugeben.</p> <p>(2) In Eilfällen kann das Ersuchen formlos gestellt werden. Es ist jedoch auf Verlangen unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.</p>
<p><b>Abstimmungsgesetz - Artikel 20</b></p>	
<p><b>§ 40b</b></p> <p>Mitteilung von Einzelspenden</p> <p>...</p> <p>(3) Die Geldspenden sind von der Trägerin gesondert auf einem Konto unter Angabe des Spenders und des gespendeten Betrages zu verwalten. Sachspenden sind in einem schriftlichen Protokoll zu verzeichnen, in dem der Spender, der Gegenstand der Sachspende und der marktübliche Wert ausgewiesen werden. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann bei Vorliegen tatsächlicher An-</p>	<p><b>§ 40b</b></p> <p>Mitteilung von Einzelspenden</p> <p>...</p> <p>(3) Die Geldspenden sind von der Trägerin gesondert auf einem Konto unter Angabe des Spenders und des gespendeten Betrages zu verwalten. Sachspenden sind in einem Protokoll zu verzeichnen, in dem der Spender, der Gegenstand der Sachspende und der marktübliche Wert ausgewiesen werden. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine</p>

halbspunkte für eine unvollständige Anzeige nach Absatz 1 anordnen, dass die Trägerin Unterlagen über Spenden vorlegt und ihr konto-führendes Geldinstitut ermächtigt, der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung Auskunft über die Einzelspenden sowie Name und Anschrift der Spender zu erteilen. Die Anordnung kann im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.	unvollständige Anzeige nach Absatz 1 anordnen, dass die Trägerin Unterlagen über Spenden vorlegt und ihr konto-führendes Geldinstitut ermächtigt, der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung Auskunft über die Einzelspenden sowie Name und Anschrift der Spender zu erteilen. Die Anordnung kann im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Berliner Informationsfreiheitsgesetz - Artikel 21**

<b>§ 13</b> Antragstellung, Durchführung der Akteneinsicht und Aktenauskunft  ... (3) Aktenauskunft kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.	<b>§ 13</b> Antragstellung, Durchführung der Akteneinsicht und Aktenauskunft  ... (3) Aktenauskunft kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden.
<b>§ 15</b> Begründungspflicht, Bescheidungsfristen  (1) Die Verweigerung oder Beschränkung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist schriftlich zu begründen. Ist der Antrag mündlich gestellt worden, so gilt dies nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers oder der Antragstellerin.  ...	<b>§ 15</b> Begründungspflicht, Bescheidungsfristen  (1) Die Verweigerung oder Beschränkung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. Ist der Antrag mündlich gestellt worden, so gilt dies nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers oder der Antragstellerin.  ...

### **Bezirksverwaltungsgesetz - Artikel 22**

<b>§ 45</b> Bürgerbegehren  ... (2) Bürgerinnen und Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehr durchzuführen, teilen dies dem Bezirksamt schriftlich mit. Sie haben Anspruch auf angemessene Beratung über die Zulassungsvoraussetzungen und über die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids durch das Bezirksamt.	<b>§ 45</b> Bürgerbegehren  ... (2) Bürgerinnen und Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehr durchzuführen, teilen dies dem Bezirksamt mit. Sie haben Anspruch auf angemessene Beratung über die Zulassungsvoraussetzungen und über die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids durch das Bezirksamt.
<b>§ 47a</b> Mitteilung von Einzelspenden  ... (3) Die Geldspenden sind von den Vertrauenspersonen gesondert auf einem Konto unter Angabe des Spenders und des gespendeten Betrages zu verwalten. Sachspenden sind in einem schriftlichen Protokoll zu verzeichnen,	<b>§ 47a</b> Mitteilung von Einzelspenden  ... (3) Die Geldspenden sind von den Vertrauenspersonen gesondert auf einem Konto unter Angabe des Spenders und des gespendeten Betrages zu verwalten. Sachspenden sind in einem Protokoll zu verzeichnen, in dem der

<p>in dem der Spender, der Gegenstand der Sachspende und der marktübliche Wert ausgewiesen werden. Das Bezirksamt kann bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine unvollständige Anzeige nach Absatz 1 anordnen, dass die Vertrauenspersonen Unterlagen über Spenden vorlegen und ihr kontoführendes Geldinstitut ermächtigen, dem Bezirksamt Auskunft über die Einzelspenden sowie Name und Anschrift der Spender zu erteilen. Die Anordnung kann im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.</p>	<p>Spender, der Gegenstand der Sachspende und der marktübliche Wert ausgewiesen werden. Das Bezirksamt kann bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine unvollständige Anzeige nach Absatz 1 anordnen, dass die Vertrauenspersonen Unterlagen über Spenden vorlegen und ihr kontoführendes Geldinstitut ermächtigen, dem Bezirksamt Auskunft über die Einzelspenden sowie Name und Anschrift der Spender zu erteilen. Die Anordnung kann im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Berliner Datenschutzgesetz - Artikel 23**

<p><b>§ 26</b> Beanstandungen</p> <p>...</p> <p>(4) Die nach Absatz 1 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit getroffen worden sind. Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Stellen leiten dem für die Aufsicht zuständigen Mitglied des Senats eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.</p>	<p><b>§ 26</b> Beanstandungen</p> <p>...</p> <p>(4) Die nach Absatz 1 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit getroffen worden sind. Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Stellen leiten dem für die Aufsicht zuständigen Mitglied des Senats ihre Stellungnahme an den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ebenfalls zu.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Informationsverarbeitungsgesetz - Artikel 24**

<p><b>§ 2</b> Datenschutz bei der allgemeinen Verwaltungstätigkeit</p> <p>...</p> <p>(3) Die datenverarbeitenden Stellen haben für die in Absatz 2 genannten Dateien in einer Kurzbeschreibung schriftlich festzulegen</p> <p>1. die Bezeichnung der Datei und ihre Zweckbestimmung, 2. die Art der gespeicherten Daten und 3. den Kreis der Betroffenen.</p> <p>Die Kurzbeschreibung wird vom behördlichen Datenschutzbeauftragten geführt.</p>	<p><b>§ 2</b> Datenschutz bei der allgemeinen Verwaltungstätigkeit</p> <p>...</p> <p>(3) Die datenverarbeitenden Stellen haben für die in Absatz 2 genannten Dateien in einer Kurzbeschreibung schriftlich oder elektronisch festzulegen</p> <p>1. die Bezeichnung der Datei und ihre Zweckbestimmung, 2. die Art der gespeicherten Daten und 3. den Kreis der Betroffenen.</p> <p>Die Kurzbeschreibung wird vom behördlichen Datenschutzbeauftragten geführt.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Landesstatistikgesetz - Artikel 25

<p><b>§ 17</b> Unterrichtung Die zu Befragenden sind schriftlich zu unterrichten über: 1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung, 2. die statistische Geheimhaltung (§ 16), 3. die Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 15), 4. die Trennung und Löschung (§ 12), 5. die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten (§ 14), 6. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (§ 15 Abs. 6), 7. die Hilfs- und Erhebungsmerkmale zur Führung von Adreßdateien (§ 13), 8. die Bedeutung und den Inhalt von laufenden Nummern und Ordnungsnummern (§ 9 Abs. 2).</p>	<p><b>§ 17</b> Unterrichtung Die zu Befragenden sind schriftlich oder elektronisch zu unterrichten über: 1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung, 2. die statistische Geheimhaltung (§ 16), 3. die Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 15), 4. die Trennung und Löschung (§ 12), 5. die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten (§ 14), 6. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (§ 15 Abs. 6), 7. die Hilfs- und Erhebungsmerkmale zur Führung von Adreßdateien (§ 13), 8. die Bedeutung und den Inhalt von laufenden Nummern und Ordnungsnummern (§ 9 Abs. 2).</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Landesbeamten gesetz - Artikel 26

<p><b>§ 97</b> Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe ... (4) Mit erfolgreichem Abschluß der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Einer Richterin oder einem Richter darf das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim gleichen Dienstherrn nur übertragen werden, wenn sie oder er die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgende Entlassung aus dem Richteramt schriftlich nach § 21 Absatz 2 Nummer 4 des Deutschen Richtergesetzes verlangt hat; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Eine Entlassung nach § 22 Absatz 5 des Beamtenstatusgesetzes ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 bereits nach Ablauf von zwölf Monaten möglich, wenn innerhalb des ersten Jahres festgestellt</p>	<p><b>§ 97</b> Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe ... (4) Mit erfolgreichem Abschluß der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Einer Richterin oder einem Richter darf das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim gleichen Dienstherrn nur übertragen werden, wenn sie oder er die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgende Entlassung aus dem Richteramt schriftlich nach § 21 Absatz 2 Nummer 4 des Deutschen Richtergesetzes verlangt hat. Eine Entlassung nach § 22 Absatz 5 des Beamtenstatusgesetzes ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 bereits nach Ablauf von zwölf Monaten möglich, wenn innerhalb des ersten Jahres festgestellt</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>lich, wenn innerhalb des ersten Jahres festgestellt wird, dass sich die Beamte in der Probezeit nicht bewähren wird. Bei Zweifeln an der erfolgreichen Bewährung sind regelmäßig, mindestens alle drei Monate seit Feststellung der begründeten Zweifel, Mitarbeiter- und Vorgesetzten gespräche zu führen. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Eine erneute Berufung der Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Die oberste Dienstbehörde kann in Fällen, in denen die Probezeit erstmalig nur deshalb nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist, weil das Amt mit leitender Funktion während eines langfristigen Zeitraums nicht wahrgenommen wurde, Ausnahmen von Satz 7 zulassen.</p>	<p>wird, dass sich die Beamte in der Probezeit nicht bewähren wird. Bei Zweifeln an der erfolgreichen Bewährung sind regelmäßig, mindestens alle drei Monate seit Feststellung der begründeten Zweifel, Mitarbeiter- und Vorgesetzten gespräche zu führen. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Eine erneute Berufung der Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Die oberste Dienstbehörde kann in Fällen, in denen die Probezeit erstmalig nur deshalb nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist, weil das Amt mit leitender Funktion während eines langfristigen Zeitraums nicht wahrgenommen wurde, Ausnahmen von Satz 7 zulassen.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Berliner Wassergesetz - Artikel 27

<p><b>§ 2d</b> (zu §§ 36 und 36b WHG) Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans, Strategische Umweltprüfung für das Maßnahmenprogramm ... (3a) Für das Maßnahmenprogramm ist nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung legt den Untersuchungsrahmen fest, erstellt den Umweltbericht und beteiligt die betroffenen Behörden. Die §§ 14f bis 14h und 14d Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten entsprechend. ...</p>	<p><b>§ 2d</b> (zu §§ 36 und 36b WHG) Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans, Strategische Umweltprüfung für das Maßnahmenprogramm ... (3a) Für das Maßnahmenprogramm ist nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung legt den Untersuchungsrahmen fest, erstellt den Umweltbericht und beteiligt die betroffenen Behörden. Die §§ 14f bis 14h und 14d Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten entsprechend. ...</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(5) Innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung kann zu den Vorhaben nach den Absätzen 2, 3 und 4 sowie zu dem Umweltbericht nach Absatz 3a Satz 2 in Verbindung mit § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung schriftlich oder zur Niederschrift bei der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung Stellung genommen werden.</p>	<p>(5) Innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung kann zu den Vorhaben nach den Absätzen 2, 3 und 4 sowie zu dem Umweltbericht nach Absatz 3a Satz 2 in Verbindung mit § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung Stellung genommen werden.</p>
<p><b>§ 22</b> (zu § 19 WHG) Wasserschutzgebiete</p> <p>...</p> <p>(3) Der Festsetzung eines Wasserschutz-gebietes geht ein Anhörungsverfahren voraus. Die beabsichtigte Festsetzung ist im Amtsblatt für Berlin und in regional verbreiteten Tageszeitungen bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich der Umfang des Wasserschutzgebietes und die Einteilung in Zonen ergeben, und die beabsichtigten Schutzbestimmungen während eines Monats ausliegen und</li> <li>2. Einwendungen gegen die beabsichtigte Maßnahme spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können.</li> </ol> <p>Der Ort der Auslegung und die Stelle, bei der die Einwendungen vorgebracht werden können, sind anzugeben.</p>	<p><b>§ 22</b> (zu § 19 WHG) Wasserschutzgebiete</p> <p>...</p> <p>(3) Der Festsetzung eines Wasserschutz-gebietes geht ein Anhörungsverfahren voraus. Die beabsichtigte Festsetzung ist im Amtsblatt für Berlin und in regional verbreiteten Tageszeitungen bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich der Umfang des Wasserschutzgebietes und die Einteilung in Zonen ergeben, und die beabsichtigten Schutzbestimmungen während eines Monats ausliegen und</li> <li>2. Einwendungen gegen die beabsichtigte Maßnahme spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erhoben werden können.</li> </ol> <p>Der Ort der Auslegung und die Stelle, bei der die Einwendungen vorgebracht werden können, sind anzugeben.</p>
<p><b>§ 65a</b> (zu §§ 31 d, 32 WHG) Hochwasserschutzplan</p> <p>...</p> <p>(7) Innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung kann zu dem Entwurf des Hochwasserschutzplans und zu dem Umweltbericht nach den Absätzen 1 bis 6 in Verbindung mit § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung schriftlich oder zur Niederschrift bei der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung Stellung genommen werden.</p>	<p><b>§ 65a</b> (zu §§ 31 d, 32 WHG) Hochwasserschutzplan</p> <p>...</p> <p>(7) Innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung kann zu dem Entwurf des Hochwasserschutzplans und zu dem Umweltbericht nach den Absätzen 1 bis 6 in Verbindung mit § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung Stellung genommen werden.</p>

<p><b>§ 70</b> Bauabnahme</p> <p>(1) Baumaßnahmen, die einer Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz bedürfen, unterliegen der Bauabnahme durch die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Behörde. Die Abnahmen sind vom Bauherrn schriftlich zu beantragen.</p> <p>Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrages durchzuführen. Über die beanstandungsfreie Abnahme ist eine Bescheinigung (Abnahmeschein) auszustellen.</p> <p>...</p>	<p><b>§ 70</b> Bauabnahme</p> <p>(1) Baumaßnahmen, die einer Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz bedürfen, unterliegen der Bauabnahme durch die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Behörde. Die Abnahmen sind vom Bauherrn schriftlich oder elektronisch zu beantragen.</p> <p>Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrages durchzuführen. Über die beanstandungsfreie Abnahme ist eine Bescheinigung (Abnahmeschein) auszustellen.</p> <p>...</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Berliner Landesfischereigesetz - Artikel 28

<p><b>§ 26</b> Ablassen von Gewässern</p> <p>(1) Der zum Ablassen eines Gewässers Berechtigte hat den Fischereiberechtigten an diesem Gewässer den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Ablassens mindestens zehn Tage vorher schriftlich anzuseigen. In Notfällen, insbesondere bei Hochwasser, Eisgang oder unvorhergesehenen Ausbesserungen eines Triebwerks kann sofort abgelassen werden. Der Fischereiberechtigte und die untere Fischereibehörde sind davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>...</p>	<p><b>§ 26</b> Ablassen von Gewässern</p> <p>(1) Der zum Ablassen eines Gewässers Berechtigte hat den Fischereiberechtigten an diesem Gewässer den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Ablassens mindestens zehn Tage vorher schriftlich oder elektronisch anzeseigen. In Notfällen, insbesondere bei Hochwasser, Eisgang oder unvorhergesehenen Ausbesserungen eines Triebwerks kann sofort abgelassen werden. Der Fischereiberechtigte und die untere Fischereibehörde sind davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>...</p>
<p><b>§ 31</b> Ermächtigung zur Bestimmung von Schonbezirken</p> <p>(1) Die für das Fischereiwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu Schonbezirken zu erklären:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gewässerteile, die für den Wechsel der Fische von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke),</li> <li>2. Gewässer oder Gewässerteile, die besonders geeignete Fischlaich- und Aufzuchtplätze sind (Laichschonbezirke),</li> <li>3. Gewässerteile, die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager),</li> </ol>	<p><b>§ 31</b> Ermächtigung zur Bestimmung von Schonbezirken</p> <p>(1) Die für das Fischereiwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu Schonbezirken zu erklären:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gewässerteile, die für den Wechsel der Fische von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke),</li> <li>2. Gewässer oder Gewässerteile, die besonders geeignete Fischlaich- und Aufzuchtplätze sind (Laichschonbezirke),</li> <li>3. Gewässerteile, die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager),</li> </ol>

<p>4. Gewässer oder Gewässerteile, die einen Bestand besonders gefährdeter Fischarten aufweisen, und</p> <p>5. Gewässer oder Gewässerteile, die aus Gründen des Naturschutzes von besonderer Bedeutung sind, unter Berücksichtigung der beruflichen Fischereiausübung.</p> <p>Vor Erlaß der Rechtsverordnung ist der Entwurf bei der oberen Fischereibehörde für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß Einwände gegen den Entwurf binnen eines Monats nach der Auslegung schriftlich bei der oberen Fischereibehörde erhoben werden können.</p> <p>...</p>	<p>4. Gewässer oder Gewässerteile, die einen Bestand besonders gefährdeter Fischarten aufweisen, und</p> <p>5. Gewässer oder Gewässerteile, die aus Gründen des Naturschutzes von besonderer Bedeutung sind, unter Berücksichtigung der beruflichen Fischereiausübung.</p> <p>Vor Erlaß der Rechtsverordnung ist der Entwurf bei der oberen Fischereibehörde für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß Einwände gegen den Entwurf binnen eines Monats nach der Auslegung schriftlich oder elektronisch bei der oberen Fischereibehörde erhoben werden können.</p> <p>...</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Berliner Straßengesetz - Artikel 29

<p><b>§ 11</b> Sondernutzung</p> <p>...</p> <p>(6) Nach Beendigung der Sondernutzung oder Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich etwa vorhandene Anlagen zu beseitigen. Der ordnungsgemäße Zustand der Straße wird durch den Träger der Straßenbaulast wiederhergestellt. Die Aufwendungen dafür sind von dem Erlaubnisnehmer zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.</p>	<p><b>§ 11</b> Sondernutzung</p> <p>...</p> <p>(6) Nach Beendigung der Sondernutzung oder Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich etwa vorhandene Anlagen zu beseitigen. Der ordnungsgemäße Zustand der Straße wird durch den Träger der Straßenbaulast wiederhergestellt. Die Aufwendungen dafür sind von dem Erlaubnisnehmer zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist durch Verwaltungsakt festzusetzen.</p>
<p><b>§ 12</b> Sondernutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung</p> <p>(1) Für die Sondernutzung zu Zwecken der öffentlichen Versorgung gilt § 11 entsprechend nach Maßgabe der folgenden Absätze. Den Unternehmen der öffentlichen Versorgung sind die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, der Polizeipräsident in Berlin, der Landesbetrieb für Informationstechnik und die Berliner Feuerwehr gleichgestellt.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Erlaubnis ist, außer in den Fällen des Absatzes 8, unbefristet auf Widerruf zu erteilen.</p> <p>...</p>	<p><b>§ 12</b> Sondernutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung</p> <p>(1) Für die Sondernutzung zu Zwecken der öffentlichen Versorgung gilt § 11 entsprechend nach Maßgabe der folgenden Absätze. Den Unternehmen der öffentlichen Versorgung sind die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, der Polizeipräsident in Berlin, das IT-Dienstleistungszentrum Berlin und die Berliner Feuerwehr gleichgestellt.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Erlaubnis ist, außer in den Fällen des Absatzes 7, unbefristet auf Widerruf zu erteilen.</p> <p>...</p>

<p><b>§ 14</b> Unerlaubte Benutzung einer Straße ...</p> <p>(4) Ist der Eigentümer oder Halter der von der öffentlichen Straße entfernten Gegenstände nach Absatz 1 oder Fahrzeuge nach Absatz 2 innerhalb angemessener Frist nicht zu ermitteln oder kommt er seinen Zahlungspflichten innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungsaufforderung nicht nach oder holt er die Gegenstände innerhalb einer ihm schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht ab, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände verwerten oder entsorgen; in der Aufforderung zur Zahlung oder Abholung ist darauf hinzuweisen. Im Übrigen sind die Vorschriften des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes über die Verwertung sichergestellter Gegenstände entsprechend anzuwenden.</p>	<p><b>§ 14</b> Unerlaubte Benutzung einer Straße ...</p> <p>(4) Ist der Eigentümer oder Halter der von der öffentlichen Straße entfernten Gegenstände nach Absatz 1 oder Fahrzeuge nach Absatz 2 innerhalb angemessener Frist nicht zu ermitteln oder kommt er seinen Zahlungspflichten innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungsaufforderung nicht nach oder holt er die Gegenstände innerhalb einer ihm schriftlich oder elektronisch gesetzten angemessenen Frist nicht ab, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände verwerten oder entsorgen; in der Aufforderung zur Zahlung oder Abholung ist darauf hinzuweisen. Im Übrigen sind die Vorschriften des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes über die Verwertung sichergestellter Gegenstände entsprechend anzuwenden.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Denkmalschutzgesetz Berlin - Artikel 30

<p><b>§ 12</b> Genehmigungsverfahren</p> <p>(1) Der Genehmigungsantrag ist der zuständigen Denkmalbehörde in Schriftform und mit aus denkmalfachlicher Sicht prüffähigen Unterlagen einzureichen; bei bauordnungsrechtlich genehmigungs-pflichtigen Vorhaben ist der Antrag bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann eine Genehmigung nach § 11 Abs. 1 und 2 auch gesondert beantragt werden. Im Ausnahmefall kann die beantragte Genehmigung bis zu zwölf Monate ausgesetzt werden, soweit vorbereitende Untersuchungen am Denkmal oder seiner unmittelbaren Umgebung erforderlich sind. Satz 2 gilt entsprechend für das Zustimmungsverfahren nach der Bauordnung für Berlin.</p> <p>(2) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Fristen nach Satz 1 können auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr</p>	<p><b>§ 12</b> Genehmigungsverfahren</p> <p>(1) Der Genehmigungsantrag ist der zuständigen Denkmalbehörde in Schriftform oder elektronisch und mit aus denkmalfachlicher Sicht prüffähigen Unterlagen einzureichen; bei bauordnungsrechtlich genehmigungs-pflichtigen Vorhaben ist der Antrag bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann eine Genehmigung nach § 11 Abs. 1 und 2 auch gesondert beantragt werden. Im Ausnahmefall kann die beantragte Genehmigung bis zu zwölf Monate ausgesetzt werden, soweit vorbereitende Untersuchungen am Denkmal oder seiner unmittelbaren Umgebung erforderlich sind. Satz 2 gilt entsprechend für das Zustimmungsverfahren nach der Bauordnung für Berlin.</p> <p>(2) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Fristen nach Satz 1 können auf schriftlichen oder elektronischen Antrag je-</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

verlängert werden.	weils bis zu einem Jahr verlängert werden.
--------------------	--------------------------------------------

### Landesjagdgesetz Berlin - Artikel 31

<p><b>§ 5</b> Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd (zu § 6 des Bundesjagdgesetzes)</p> <p>...</p> <p>(4) Mit Zustimmung der Jagdbehörde können der Eigentümer oder der Nutznießer des Eigenjagdbezirks oder die Jagd-genossenschaft die Jagd ruhen lassen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Verwirklichung der in § 1 Abs. 2 genannten Ziele nicht gefährdet und der Jagdschutz gewährleistet wird. Die Wiederaufnahme der Jagd ist der Jagdbehörde vorher schriftlich anzugeben.</p>	<p><b>§ 5</b> Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd (zu § 6 des Bundesjagdgesetzes)</p> <p>...</p> <p>(4) Mit Zustimmung der Jagdbehörde können der Eigentümer oder der Nutznießer des Eigenjagdbezirks oder die Jagd-genossenschaft die Jagd ruhen lassen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Verwirklichung der in § 1 Abs. 2 genannten Ziele nicht gefährdet und der Jagdschutz gewährleistet wird. Die Wiederaufnahme der Jagd ist der Jagdbehörde vorher schriftlich oder elektronisch anzugeben.</p>
<p><b>§ 7</b> Eigenjagdbezirke (zu § 7 des Bundesjagdgesetzes)</p> <p>Der Eigentümer oder Nutznießer von Flächen, die einen Eigenjagdbezirk bilden, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Jagdbehörde auf die Selbständigkeit seines Eigenjagdbezirks verzichten. Die Flächen sind als dann benachbarten Jagdbezirken anzugliedern. Der Verzicht sowie dessen Widerruf sind erst zum Ende einer laufenden Pachtzeit möglich.</p>	<p><b>§ 7</b> Eigenjagdbezirke (zu § 7 des Bundesjagdgesetzes)</p> <p>Der Eigentümer oder Nutznießer von Flächen, die einen Eigenjagdbezirk bilden, kann durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der Jagdbehörde auf die Selbständigkeit seines Eigenjagdbezirks verzichten. Die Flächen sind als dann benachbarten Jagdbezirken anzugliedern. Der Verzicht sowie dessen Widerruf sind erst zum Ende einer laufenden Pachtzeit möglich.</p>

### Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin - Artikel 32

<p><b>§ 3</b> Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure</p> <p>...</p> <p>(3) Ein Antragsteller nach Absatz 1 Nr. 2 ist nur zu bestellen, wenn er ausreichende Kenntnisse zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 besitzt. Über die Kenntnisse erstattet ein bei der für das Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung gebildeter Prüfungsausschuß auf Grund einer mündlichen Prüfung und der hierzu vorzulegenden schriftlichen Ergebnisse der während der hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 ausgeführten Arbeiten ein Gutachten. Ist ein Antrag wegen nicht ausreichender Kenntnisse des</p>	<p><b>§ 3</b> Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure</p> <p>...</p> <p>(3) Ein Antragsteller nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist nur zu bestellen, wenn er ausreichende Kenntnisse zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 besitzt. Über die Kenntnisse erstattet ein bei der für das Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung gebildeter Prüfungsausschuss auf Grund einer mündlichen Prüfung und der hierzu schriftlich oder elektronisch vorzulegenden Ergebnisse der während der hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ausgeführten Arbeiten ein Gutachten. Ist ein Antrag we-</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Antragstellers abgelehnt worden, so kann der Antragsteller die Bestellung nur ein weiteres Mal beantragen. Der Zeitraum zwischen der Ablehnung des Antrages und der erneuten Antragstellung muß mindestens sechs Monate betragen.</p>	<p>gen nicht ausreichender Kenntnisse des Antragstellers abgelehnt worden, so kann der Antragsteller die Bestellung nur ein weiteres Mal beantragen. Der Zeitraum zwischen der Ablehnung des Antrages und der erneuten Antragstellung muss mindestens sechs Monate betragen.</p>
<p><b>§ 17</b> Benutzung</p> <p>...</p> <p>(4) Mündliche Auskünfte über Flurstücks- und Gebäudeangaben dürfen an jedermann erteilt werden. Mündliche Auskünfte über Eigentümerangaben dürfen nur Antragstellern nach Absatz 1 Satz 4 sowie persönlich anwesenden Antragstellern erteilt werden, wenn die Identität des Antragstellers geprüft worden ist. Über die Empfänger von mündlichen Auskünften muss den Betroffenen keine Auskunft nach § 16 Absatz 1 Nr. 3 des Berliner Datenschutzgesetzes erteilt werden.</p>	<p><b>§ 17</b> Benutzung</p> <p>...</p> <p>(4) Mündliche Auskünfte über Flurstücks- und Gebäudeangaben dürfen an jedermann erteilt werden. Mündliche Auskünfte über Eigentümerangaben dürfen nur Antragstellern nach Absatz 1 Satz 4 sowie Antragstellern, deren Identität geprüft worden ist, erteilt werden. Über die Empfänger von mündlichen Auskünften muss den Betroffenen keine Auskunft nach § 16 Absatz 1 Nr. 3 des Berliner Datenschutzgesetzes erteilt werden.</p>
<p><b>§ 17a</b> Automatisiertes Abrufverfahren</p> <p>...</p> <p>(3) Die Erlaubnis zum Abruf von Eigentümerangaben kann Vermessungsstellen nach § 2, Notaren, Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf schriftlichen Antrag erteilt werden.</p>	<p><b>§ 17a</b> Automatisiertes Abrufverfahren</p> <p>...</p> <p>(3) Die Erlaubnis zum Abruf von Eigentümerangaben kann Vermessungsstellen nach § 2, Notaren, Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf schriftlichen oder elektronischen Antrag erteilt werden.</p>

### Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes - Artikel 33

<p><b>§ 7</b> Genehmigungspflicht</p> <p>(1) Über das Maß üblicher und auch typischer Freizeit- und Erholungsnutzung des Tempelhofer Feldes wesentlich hinausgehende Veranstaltungen und Vorhaben bedürfen der Genehmigung und sind ausschließlich auf dem Äußeren Wiesenring zulässig. Die Genehmigung bedarf eines schriftlichen Antrages bei der für den Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>...</p>	<p><b>§ 7</b> Genehmigungspflicht</p> <p>(1) Über das Maß üblicher und auch typischer Freizeit- und Erholungsnutzung des Tempelhofer Feldes wesentlich hinausgehende Veranstaltungen und Vorhaben bedürfen der Genehmigung und sind ausschließlich auf dem Äußeren Wiesenring zulässig. Die Genehmigung bedarf eines schriftlichen oder elektronischen Antrages bei der für den Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>...</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Ingenieurgesetz - Artikel 34

§ 3	§ 3
<p>(1) Eine der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen darf ferner führen, wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung ausgeübt hat und die Absicht, diese Berufsbezeichnung weiterzuführen, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der hierfür zuständigen Behörde angezeigt hat oder innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde schriftlich anzeigt.</p> <p>(2) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit unter einer der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen oder eine Tätigkeit, die in der Regel von einer Ingenieurin oder einem Ingenieur ausgeführt wird, ausgeübt hat, aber aus Rechtsgründen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen nicht führen darf, ist berechtigt, diese nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu führen, wenn die diesbezügliche Absicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Ausschlussfrist unter Angabe des Hinderungsgrundes der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt wird.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Der Empfang der Anzeigen ist schriftlich zu bestätigen.</p>	<p>(1) Eine der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen darf ferner führen, wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung ausgeübt hat und die Absicht, diese Berufsbezeichnung weiterzuführen, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der hierfür zuständigen Behörde angezeigt hat oder innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzeigt.</p> <p>(2) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit unter einer der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen oder eine Tätigkeit, die in der Regel von einer Ingenieurin oder einem Ingenieur ausgeführt wird, ausgeübt hat, aber aus Rechtsgründen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen nicht führen darf, ist berechtigt, diese nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu führen, wenn die diesbezügliche Absicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Ausschlussfrist unter Angabe des Hinderungsgrundes der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch angezeigt wird.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Der Empfang der Anzeigen ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

a) Rechtsnormen des Bundes

**1. De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist - (De-Mail-Gesetz)**

**§ 1 De-Mail-Dienste**

- (1) De-Mail-Dienste sind Dienste auf einer elektronischen Kommunikationsplattform, die einen sicheren, vertraulichen und nachweisbaren Geschäftsverkehr für jedermann im Internet sicherstellen sollen.
- (2) Ein De-Mail-Dienst muss eine sichere Anmeldung, die Nutzung eines Postfach- und Versanddienstes für sichere elektronische Post sowie die Nutzung eines Verzeichnisdienstes und kann zusätzlich auch Identitätsbestätigungs- und Dokumentenablagedienste ermöglichen. Ein De-Mail-Dienst wird von einem nach diesem Gesetz akkreditierten Diensteanbieter betrieben.
- (3) Elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und sonstige Anwendungen, die der sicheren Übermittlung von Nachrichten und Daten dienen, bleiben unberührt.

**2. Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 106 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist - (Signaturgesetz - SigG)**

**§ 1 Zweck und Anwendungsbereich**

- (1) Zweck des Gesetzes ist es, Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen zu schaffen.
- (2) Soweit nicht bestimmte elektronische Signaturen durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, ist ihre Verwendung freigestellt.
- (3) Rechtsvorschriften können für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit bestimmen, dass der Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen zusätzlichen Anforderungen unterworfen wird. Diese Anforderungen müssen objektiv, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein und dürfen sich nur auf die spezifischen Merkmale der betreffenden Anwendung beziehen.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. "elektronische Signaturen" Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die zur Authentifizierung dienen,
2. "fortgeschrittene elektronische Signaturen" elektronische Signaturen nach Nummer 1, die
  - a) ausschließlich dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet sind,
  - b) die Identifizierung des Signaturschlüssel-Inhabers ermöglichen,
  - c) mit Mitteln erzeugt werden, die der Signaturschlüssel-Inhaber unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann, und
  - d) mit den Daten, auf die sie sich beziehen, so verknüpft sind, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann,
3. "qualifizierte elektronische Signaturen" elektronische Signaturen nach Nummer 2, die
  - a) auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und
  - b) mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt werden,
4. "Signaturschlüssel" einmalige elektronische Daten wie private kryptographische Schlüssel, die zur Erstellung einer elektronischen Signatur verwendet werden,

5. "Signaturprüfschlüssel" elektronische Daten wie öffentliche kryptographische Schlüssel, die zur Überprüfung einer elektronischen Signatur verwendet werden,
6. "Zertifikate" elektronische Bescheinigungen, mit denen Signaturprüfschlüssel einer Person zugeordnet werden und die Identität dieser Person bestätigt wird,
7. "qualifizierte Zertifikate" elektronische Bescheinigungen nach Nummer 6 für natürliche Personen, die die Voraussetzungen des § 7 erfüllen und von Zertifizierungsdiensteanbietern ausgestellt werden, die mindestens die Anforderungen nach den §§ 4 bis 14 oder § 23 dieses Gesetzes und der sich darauf beziehenden Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 24 erfüllen,
8. "Zertifizierungsdiensteanbieter" natürliche oder juristische Personen, die qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Zeitstempel ausstellen,
9. "Signaturschlüssel-Inhaber" natürliche Personen, die Signaturschlüssel besitzen; bei qualifizierten elektronischen Signaturen müssen ihnen die zugehörigen Signaturprüfschlüssel durch qualifizierte Zertifikate zugeordnet sein,
10. "sichere Signaturerstellungseinheiten" Software- oder Hardwareeinheiten zur Speicherung und Anwendung des jeweiligen Signaturschlüssels, die mindestens die Anforderungen nach § 17 oder § 23 dieses Gesetzes und der sich darauf beziehenden Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 24 erfüllen und die für qualifizierte elektronische Signaturen bestimmt sind,
11. "Signaturanwendungskomponenten" Software- und Hardwareprodukte, die dazu bestimmt sind,
  - a) Daten dem Prozess der Erzeugung oder Prüfung qualifizierter elektronischer Signaturen zuzuführen oder
  - b) qualifizierte elektronische Signaturen zu prüfen oder qualifizierte Zertifikate nachzuprüfen und die Ergebnisse anzuzeigen,
12. "technische Komponenten für Zertifizierungsdienste" Software- oder Hardwareprodukte, die dazu bestimmt sind,
  - a) Signaturschlüssel zu erzeugen und in eine sichere Signaturerstellungseinheit zu übertragen,
  - b) qualifizierte Zertifikate öffentlich nachprüfbar und gegebenenfalls abrufbar zu halten oder
  - c) qualifizierte Zeitstempel zu erzeugen,
13. "Produkte für qualifizierte elektronische Signaturen" sichere Signaturerstellungseinheiten, Signaturanwendungskomponenten und technische Komponenten für Zertifizierungsdienste,
14. "qualifizierte Zeitstempel" elektronische Bescheinigungen eines Zertifizierungsdiensteanbieters, der mindestens die Anforderungen nach den §§ 4 bis 14 sowie § 17 oder § 23 dieses Gesetzes und der sich darauf beziehenden Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 24 erfüllt, darüber, dass ihm bestimmte elektronische Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegen haben,
15. "freiwillige Akkreditierung" Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb eines Zertifizierungsdienstes, mit der besondere Rechte und Pflichten verbunden sind.

**3. Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 14 Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist - (SchKG)**

## **§ 2 Beratung**

- (1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle auf Wunsch anonym informieren und beraten zu lassen.
- (2) Der Anspruch auf Beratung umfaßt Informationen über
  1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,

2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

- (3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.
- (4) Einer Schwangeren, die ihre Identität nicht preisgeben und die ihr Kind nach der Geburt abgeben möchte, ist ein ausführliches ergebnisoffenes Beratungsgespräch zur Bewältigung der psychosozialen Konfliktlage anzubieten. Inhalt des Beratungsgesprächs sind:
  1. geeignete Hilfsangebote zur Bewältigung der Situation und zur Entscheidungsfindung sowie
  2. Wege, die der Schwangeren die Aufgabe der Anonymität oder ein Leben mit dem Kind ermöglichen.

## **§ 7 Beratungsbescheinigung**

- (1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluß der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, daß eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.
- (2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.
- (3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.

## **4. Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist - (BGB)**

## **§ 126 Schriftform**

- (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.
- (2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.
- (3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.
- (4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

## **§ 126a Elektronische Form**

- (1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.
- (2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.

## **§ 126b Textform**

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

## **§ 127 Vereinbarte Form**

- (1) Die Vorschriften des § 126, des § 126a oder des § 126b gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte Form.
- (2) Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung und bei einem Vertrag der Briefwechsel. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.
- (3) Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten elektronischen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, auch eine andere als die in § 126a bestimmte elektronische Signatur und bei einem Vertrag der Austausch von Angebots- und Annahmeerklärung, die jeweils mit einer elektronischen Signatur versehen sind. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126a entsprechende elektronische Signierung oder, wenn diese einer der Parteien nicht möglich ist, eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

## **5. Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist - (StGB)**

## **§ 269 Fälschung beweiserheblicher Daten**

- (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweiserhebliche Daten so speichert oder verändert, daß bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) § 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

## **6. Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist - (VwVfG)**

## **§ 3a Elektronische Kommunikation**

- (1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes\*);
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Signatur des Diensteanbieters die Behörde erkennen lässt\*);
4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.

(3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

\*) Anmerk.: Abs. 2 Satz 4 Nrn. 2 und 3 VwVfG traten am 1.7.2014 in Kraft (Art. 31 Abs. 2 E-Government-Gesetz (BGBl. I S. 2749)).

## **§ 9 Begriff des Verwaltungsverfahrens**

Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein.

## **§ 26 Beweismittel**

(1) Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.

(3) Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung.

### **§ 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung**

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen. Im Fall des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.

(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 3a Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.

(5) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

(6) Einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung). Die Rechtsbehelfsbelehrung ist auch der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung eines Verwaltungsaktes und der Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 beizufügen.

### **7. Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBI. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234) geändert worden ist - (SGB I)**

#### **§ 36a Elektronische Kommunikation**

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes\*);
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt\*);
4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen; in der Kommunikation zwischen dem Versicherten und seiner Krankenkasse kann die Identität auch mit der elektronischen Gesundheitskarte nach § 291 Absatz 2a Satz 4 des Fünften Buches elektronisch nachgewiesen werden.

(2a) Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.

(3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, übermittelt sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück.

(4) Die Träger der Sozialversicherung einschließlich der Bundesagentur für Arbeit, ihre Verbände und Arbeitsgemeinschaften verwenden unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im jeweiligen Sozialleistungsbereich Zertifizierungsdienste nach dem Signaturgesetz, die eine gemeinsame und bundeseinheitliche Kommunikation und Übermittlung der Daten und die Überprüfbarkeit der qualifizierten elektronischen Signatur auf Dauer sicherstellen. Diese Träger sollen über ihren jeweiligen Bereich hinaus Zertifizierungsdienste im Sinne des Satzes 1 verwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Leistungserbringer nach dem Fünften und dem Elften Buch und die von ihnen gebildeten Organisationen.

\*) Anmerk.: Abs. 2 Satz 4 Nrn. 2 und 3 SGB I traten am 1.7.2014 in Kraft  
(Art. 31 Abs. 2 E-Government-Gesetz (BGBl. I S. 2749)).

## **8. Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 1c des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist - (SGB XI)**

### **§ 82 Finanzierung der Pflegeeinrichtungen**

(1) Zugelassene Pflegeheime und Pflegedienste erhalten nach Maßgabe dieses Kapitels 1. eine leistungsgerechte Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) sowie 2. bei stationärer Pflege ein angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung.

Die Pflegevergütung ist von den Pflegebedürftigen oder deren Kostenträgern zu tragen. Sie umfasst auch die Betreuung und, soweit bei stationärer Pflege kein Anspruch auf Krankenpflege nach

§ 37 des Fünften Buches besteht, die medizinische Behandlungspflege. Für Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Pflege hat der Pflegebedürftige selbst aufzukommen.

(2) In der Pflegevergütung und in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung dürfen keine Aufwendungen berücksichtigt werden für

1. Maßnahmen einschließlich Kapitalkosten, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen; ausgenommen sind die zum Verbrauch bestimmten Güter (Verbrauchsgüter), die der Pflegevergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zuzuordnen sind,
2. den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken,
3. Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern,
4. den Anlauf oder die innerbetriebliche Umstellung von Pflegeeinrichtungen,
5. die Schließung von Pflegeeinrichtungen oder ihre Umstellung auf andere Aufgaben.

(3) Soweit betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach Absatz 2 Nr. 1 oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter nach Absatz 2 Nr. 3 durch öffentliche Förderung gemäß § 9 nicht vollständig gedeckt sind, kann die Pflegeeinrichtung diesen Teil der Aufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert berechnen. Gleiches gilt, soweit die Aufwendungen nach Satz 1 vom Land durch Darlehen oder sonstige rückzahlbare Zuschüsse gefördert werden. Die gesonderte Berechnung bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde; das Nähere hierzu, insbesondere auch zu Art, Höhe und Laufzeit sowie die Verteilung der gesondert berechenbaren Aufwendungen auf die Pflegebedürftigen einschließlich der Berücksichtigung pauschalierter Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen sowie der zugrunde zu legenden Belegungsquote, wird durch Landesrecht bestimmt. Die Pauschalen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Höhe der Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen stehen.

(4) Pflegeeinrichtungen, die nicht nach Landesrecht gefördert werden, können ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gesondert berechnen. Die gesonderte Berechnung ist der zuständigen Landesbehörde mitzuteilen.

(5) Öffentliche Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen einer Pflegeeinrichtung (Betriebskostenzuschüsse) sind von der Pflegevergütung abzuziehen.

**9. Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 32 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBI. I S. 872) geändert worden ist - (AO)**

**§ 87a Elektronische Kommunikation\*)**

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Ein elektronisches Dokument ist zugegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung es in für den Empfänger bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat; § 122 Absatz 2a sowie die §§ 122a und 123 Satz 2 und 3 bleiben unberührt. Übermittelt die Finanzbehörde Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, sind diese Daten mit einem geeigneten Verfahren zu verschlüsseln. Die kurzzeitige automatisierte Entschlüsselung, die beim Versenden einer De-Mail-Nachricht durch den akkreditierten Diensteanbieter zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zum Zweck der Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail-Nachricht erfolgt, verstößt nicht gegen das Verschlüsselungsgebot des Satzes 3. Eine elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung von Daten zum Abruf oder über den Zugang elektronisch an die Finanzbehörden übermittelter Daten darf auch ohne Verschlüsselung übermittelt werden.

(2) Ist ein der Finanzbehörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, hat sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Finanzbehörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

(3) Eine durch Gesetz für Anträge, Erklärungen oder Mitteilungen an die Finanzbehörden angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
2. durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.

(4) Eine durch Gesetz für Verwaltungsakte oder sonstige Maßnahmen der Finanzbehörden angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Finanzbehörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt. Für von der Finanzbehörde aufzunehmende Niederschriften gelten die Sätze 1 und 3 nur, wenn dies durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.

(5) Ist ein elektronisches Dokument Gegenstand eines Beweises, wird der Beweis durch Vorlegung oder Übermittlung der Datei angetreten; befindet diese sich nicht im Besitz des Steuerpflichtigen oder der Finanzbehörde, gilt § 97 entsprechend. Der Anschein der Echtheit eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz übermittelten Dokuments, der sich auf Grund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass das Dokument mit dem Willen des Signaturschlüssel-Inhabers übermittelt worden ist.

(6) *Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist bei der elektronischen Übermittlung von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen an Finanzbehörden ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Nutzt der Datenübermittler zur Authentisierung seinen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, so dürfen die dazu erforderlichen Daten zusammen mit den übrigen übermittelten Daten gespeichert und verwendet werden.*

(7) *Wird ein elektronisch erlassener Verwaltungsakt durch Übermittlung nach § 122 Absatz 2a bekannt gegeben, ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das die übermittelnde Stelle oder Einrichtung der Finanzverwaltung authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Ein sicheres Verfahren liegt insbesondere vor, wenn der Verwaltungsakt*

1. *mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und mit einem geeigneten Verfahren verschlüsselt ist oder*
2. *mit einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wird, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Finanzbehörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.*

(8) *Wird ein elektronisch erlassener Verwaltungsakt durch Bereitstellung zum Abruf nach § 122a bekannt gegeben, ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das die für die Datenbereitstellung verantwortliche Stelle oder Einrichtung der Finanzverwaltung authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Die abrufberechtigte Person hat sich zu authentisieren. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.*

\*) Anmerk.: Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 sowie Abs. 4 traten am 1.7.2014 in Kraft  
(Art. 31 Abs. 2 E-Government-Gesetz (BGBl. I S. 2749)).

Die kursiv dargestellten Regelungen, Abs. 1 S. 2 letzter Halbsatz und Abs. 6 bis 8, traten am 1.1.2017 in Kraft.

## **§ 19 Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne**

- (1) Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung.
- (2) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Entscheidung im Einvernehmen, bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.
- (4) Über den Widerruf einer nach Absatz 1 erteilten Erlaubnis oder Bewilligung oder einer nach Absatz 2 erteilten Erlaubnis sowie über den nachträglichen Erlass von Inhalts- und Nebenbestimmungen entscheidet auf Antrag der zuständigen Wasserbehörde in den Fällen des Absatzes 1 die Planfeststellungsbehörde, in den Fällen des Absatzes 2 die Bergbehörde. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 31 Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen**

- (1) Vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers verstößen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn

1. sie auf Umständen beruhen, die
  - a) in natürlichen Ursachen begründet oder durch höhere Gewalt bedingt sind und die außergewöhnlich sind und nicht vorhersehbar waren oder
  - b) durch Unfälle entstanden sind,
2. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um eine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands und eine Gefährdung der zu erreichenden Bewirtschaftungsziele in anderen, von diesen Umständen nicht betroffenen Gewässern zu verhindern,
3. nur solche Maßnahmen ergriffen werden, die eine Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustands nach Wegfall der Umstände nicht gefährden dürfen und die im Maßnahmenprogramm nach § 82 aufgeführt werden und
4. die Auswirkungen der Umstände jährlich überprüft und praktisch geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den vorherigen Gewässerzustand vorbehaltlich der in § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gründe so bald wie möglich wiederherzustellen.

- (2) Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn

1. dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht,
2. die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat,
3. die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und
4. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

Bei neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeiten des Menschen im Sinne des § 28 Nummer 1 ist unter den in Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen auch eine Verschlechterung von einem sehr guten in einen guten Gewässerzustand zulässig.

- (3) Für Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 29 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

## § 32 Reinhaltung oberirdischer Gewässer

(1) Feste Stoffe dürfen in ein oberirdisches Gewässer nicht eingebracht werden, um sich ihrer zu entledigen. Satz 1 gilt nicht, wenn Sediment, das einem Gewässer entnommen wurde, in ein oberirdisches Gewässer eingebracht wird.

(2) Stoffe dürfen an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

## § 36 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere

1. bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen,
2. Leitungsanlagen,
3. Fähren.

Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

## 11. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist - (UVPG)

### § 14g Umweltbericht

(1) Die zuständige Behörde erstellt frühzeitig einen Umweltbericht. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftiger Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet.

(2) Der Umweltbericht nach Absatz 1 muss nach Maßgabe des § 14f folgende Angaben enthalten:

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
2. Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden,
3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms,
4. Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 beziehen,
5. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2,
6. Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,
7. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
8. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde,
9. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 14m.

Die Angaben nach Satz 1 sollen entsprechend der Art des Plans oder Programms Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Plans oder Programms betroffen werden können. Eine allgemein verständliche, nichttechni-

sche Zusammenfassung der Angaben nach diesem Absatz ist dem Umweltbericht beizufügen.

(3) Die zuständige Behörde bewertet vorläufig im Umweltbericht die Umweltauswirkungen des Plans oder Programms im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

(4) Angaben, die der zuständigen Behörde aus anderen Verfahren oder Tätigkeiten vorliegen, können in den Umweltbericht aufgenommen werden, wenn sie für den vorgesehenen Zweck geeignet und hinreichend aktuell sind.

**12. Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist - (BJagdG)**

**§ 6 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd**

Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Eine beschränkte Ausübung der Jagd kann gestattet werden. Tiergärten fallen nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes.

**§ 7**

(1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk. Die Länder können abweichend von Satz 1 die Mindestgröße allgemein oder für bestimmte Gebiete höher festsetzen. Soweit am Tag des Inkrafttretens des Einigungsvertrages in den Ländern eine andere als die in Satz 1 bestimmte Größe festgesetzt ist, behält es dabei sein Bewenden, falls sie nicht unter 70 Hektar beträgt. Die Länder können, soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Regelung besteht, abweichend von Satz 1 bestimmen, daß auch eine sonstige zusammenhängende Fläche von 75 Hektar einen Eigenjagdbezirk bildet, wenn dies von Grundeigentümern oder Nutznießern zusammenhängender Grundflächen von mindestens je 15 Hektar beantragt wird.

(2) Ländergrenzen unterbrechen nicht den Zusammenhang von Grundflächen, die gemäß Absatz 1 Satz 1 einen Eigenjagdbezirk bilden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 besteht ein Eigenjagdbezirk, wenn nach den Vorschriften des Landes, in dem der überwiegende Teil der auf mehrere Länder sich erstreckenden Grundflächen liegt, für die Grundflächen insgesamt die Voraussetzungen für einen Eigenjagdbezirk vorliegen würden. Im übrigen gelten für jeden Teil eines über mehrere Länder sich erstreckenden Eigenjagdbezirkes die Vorschriften des Landes, in dem er liegt.

(3) Vollständig eingefriedete Flächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen von geringerem als 75 Hektar land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum können allgemein oder unter besonderen Voraussetzungen zu Eigenjagdbezirken erklärt werden; dabei kann bestimmt werden, daß die Jagd in diesen Bezirken nur unter Beschränkungen ausgeübt werden darf.

(4) In einem Eigenjagdbezirk ist jagdausübungsberechtigt der Eigentümer. An Stelle des Eigentümers tritt der Nutznießer, wenn ihm die Nutzung des ganzen Eigenjagdbezirkes zu steht.

**13. Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. 2011, S. 692), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2016 (GVBl. S. 90) geändert worden ist - (BezVwG)**

**§ 37 Organisation; Geschäftsverteilung des Bezirksamts**

(1) Die Gliederung des Bezirksamts ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Der Senat wird ermächtigt, nach Beratung mit dem Rat der Bürgermeister die Gliederung des Bezirksamts durch Rechtsverordnung abweichend von der Anlage zu Satz 1 zu regeln. Zur Steigerung der Effizienz oder bei der Reduzierung von Aufgaben können verschiedene Serviceeinheiten innerhalb eines Bezirks zusammengelegt werden.

(2) Die Bürgerämter werden als zentrale Anlaufstellen für alle Anliegen der Bürgerinnen und Bürger entwickelt. Dort sollen die in der Bezirksverwaltung nachgefragten Dienstleistungen zusammengefasst und abschließend bearbeitet werden. Zusätzliche Behördengänge sollen vermieden werden. Der Senat kann durch Verwaltungsvorschriften die in jedem Bürgeramt mindestens zu erledigenden Aufgaben bestimmen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben durch das Bürgeramt erforderlich ist. Der Umfang der zu verarbeitenden Daten richtet sich nach den für die jeweilige Aufgabe geltenden Befugnisregelungen.

(3) Die in jedem Bezirk bestehende Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung berät in wirtschaftsrelevanten Angelegenheiten insbesondere Unternehmen und Existenzgründer und fördert wirtschaftlich bedeutsame Vorhaben im Bezirk. Sie ist an allen wirtschaftlich bedeutsamen Planungen von den zuständigen bezirklichen Stellen von Amts wegen zu beteiligen. Die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung ist bezirkliche Anlauf- und Koordinierungsstelle für Unternehmen und Investoren. Sie begleitet Unternehmen in wirtschaftlich bedeutsamen bezirklichen Genehmigungs- und sonstigen Zulassungsverfahren und wird hierbei von den zuständigen bezirklichen Stellen unterstützt. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 4 ist sie insbesondere berechtigt,

1. von den zuständigen bezirklichen Stellen die erforderlichen Informationen und Auskünfte einzuholen und personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerledigung erforderlich ist,
2. bestehende Bearbeitungsfristen zu überwachen und interne Fristen zur Bearbeitung und Stellungnahme zu setzen sowie
3. Einigungskonferenzen einzuberufen und durchzuführen.

Wenn eine Verständigung zwischen den betroffenen Bezirksamtsmitgliedern nicht zustande kommt, bringt das für die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung zuständige Mitglied des Bezirksamts den Vorgang in das Bezirksamt zur Entscheidung ein.

(4) Für Angelegenheiten, bei denen in der Regel ordnungsrechtliche Genehmigungen von mehreren Stellen eingeholt werden müssen, wird eine zentrale Anlauf- und Beratungsstelle eingerichtet, die auch die zügige und widerspruchsfreie Bearbeitung fördert und die Einhaltung der Bearbeitungsfristen überwacht. Absatz 3 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(5) Der Steuerungsdienst berät und unterstützt das Bezirksamt und jedes seiner Mitglieder.

(6) Das Bezirksamt bildet aus den Fachämtern und Serviceeinheiten fünf Geschäftsbereiche (Abteilungen), denen auch die sonstigen Organisationseinheiten und Beauftragten zugeordnet werden. Der Steuerungsdienst und das Rechtsamt werden dem Geschäftsbereich des Bezirksbürgermeisters zugeordnet.

(7) Zielvereinbarungen schließt das für das jeweilige Amt zuständige Mitglied des Bezirksamtes entsprechend § 38 Absatz 2 ab.

## § 45 Bürgerbegehren

(1) Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger eines Bezirks können in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksverordnetenversammlung nach den §§ 12 und 13 Beschlüsse fassen kann, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). In den Angelegenheiten des § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sind ausschließlich Anträge mit empfehlender oder ersuchender Wirkung entsprechend den §§ 13 und 47 Absatz 3 zulässig. In Angelegenheiten des § 12 Absatz 2 Nummer 4 sind ausschließlich Anträge mit empfehlender oder ersuchender Wirkung zulässig, soweit die Entscheidung über den Gegenstand mittels Bürgerentscheid gegen Bundes- oder Landesgesetze verstößt. Unzulässig sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, soweit Anträge Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder einer Eingriffsentscheidung (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b) widersprechen. Im Fall von Anträgen mit empfehlender oder ersuchender Wirkung darf das verfolgte Anliegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder einer Eingriffsentscheidung nicht widersprechen; Satz 3 bleibt unberührt. Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind nicht deswegen unzulässig, weil sie finanzwirksam sind.

(2) Bürgerinnen und Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies dem Bezirksamt schriftlich mit. Sie haben Anspruch auf angemessene Beratung über die Zulassungsvoraussetzungen und über die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids durch das Bezirksamt.

(3) Das Bürgerbegehren muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung enthalten und drei Vertrauenspersonen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens zwei Vertrauenspersonen abgegeben werden. Rechtliche Bedenken sind den Vertrauenspersonen unabhängig von Zeitpunkt und Inanspruchnahme der Beratung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Vertrauenspersonen zeigen dem Bezirksamt das beabsichtigte Bürgerbegehren schriftlich unter Einreichung eines vorläufigen Musterbogens an. Das Bezirksamt leitet diese Anzeige nachrichtlich an die Bezirksverordnetenversammlung und die für Inneres zuständige Senatsverwaltung weiter; es entscheidet innerhalb eines Monats über die Zulässigkeit, stellt die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids fest und gibt eine Einschätzung der Kosten, die sich aus der Verwirklichung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens ergeben würden.

(5) Über seine Entscheidung nach Absatz 4 unterrichtet das Bezirksamt zunächst die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Macht der Senat nicht innerhalb eines Monats von seinen Bezirksaufsichtsrechten Gebrauch, so unterrichtet das Bezirksamt unverzüglich die Vertrauenspersonen und die Bezirksverordnetenversammlung. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens können die Vertrauenspersonen Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

(6) Die Einschätzung des Bezirksamts über die Kosten und die Bindungswirkung des ange strebten Bürgerentscheids nach Absatz 4 sind auf der Unterschriftsliste oder dem Unterschriftenbogen voranzustellen. Neben der eigeneigenhändigen Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person handschriftlich angegeben sein:

1. Familiename,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
5. Tag der Unterschriftsleistung.

Fehlt die handschriftliche Angabe des Geburtsdatums oder ist diese unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, so gilt die Unterschrift als ungültig. Die Unterschrift gilt zudem als ungültig, wenn sich die Person anhand der Eintragungen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder sich nicht zweifelsfrei feststellen lässt, ob die Unterschrift fristgerecht erfolgt ist oder die unterzeichnende Person am Tag der Unterschriftsleistung teilnahmeberechtigt war. Enthalten die Eintragungen Zusätze oder Vorbehalte, sind sie nicht handschriftlich oder nicht fristgerecht erfolgt oder wurden sie mit Telefax oder elektronisch übermittelt, so gilt die Unterschrift ebenfalls als ungültig.

(7) Ein Bürgerbegehr ist zustande gekommen, wenn es spätestens bis sechs Monate nach der Unterrichtung der Vertrauenspersonen über die Entscheidung des Bezirksamts über die Zulässigkeit von drei Prozent der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der Wahlberechtigten unterstützt wurde. Unterschriftsberechtigt sind die Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Unterschrift das Wahlrecht zur Bezirksverordnetenversammlung besitzen.

(8) Über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt innerhalb eines Monats nach Einreichung der für das Bürgerbegehr erforderlichen Unterschriften und unterrichtet unmittelbar die Bezirksverordnetenversammlung. Stellt das Bezirksamt fest, dass das Bürgerbegehr nicht zustande gekommen ist, so können die Vertrauenspersonen Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

(9) Ist das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens festgestellt, so dürfen die Organe des Bezirks bis zur Durchführung des Bürgerentscheids weder eine dem Bürgerbegehr entgegenstehende Entscheidung treffen noch mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung beginnen, es sei denn, hierzu besteht eine rechtliche Verpflichtung. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

(10) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

## **14. Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) - (VwVerfG)**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBI. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, die Bezirksamter und die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Landesverbände nehmen amtliche Beglaubigungen nach § 33 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4, § 34 Absatz 1 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie § 29 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4, § 30 Absatz 1 und 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor.

### **§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

(1) Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten auch für alle sonstigen Leistungs- und Eignungsbewertungen im Bereich des Schul-, Hochschul-, Fachhochschul- und Volkshochschulwesens (Bildungsbereich).

(2) Im Übrigen gelten für den Bildungsbereich nur die §§ 3a bis 13, 20 bis 36, 37 Absatz 1 bis 5, §§ 38 bis 52, 79, 80 und 96 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Für Schulzeugnisse sowie für Prüfungszeugnisse und Anerkennungsbescheinigungen in den Bereichen schulische Bildung, Lehrerbildung und Übersetzerprüfung ist die elektronische Form ausgeschlossen.

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für ihren Geschäftsbereich festzulegen, unter welchen Voraussetzungen für ausländische Beteiligte und zur Sicherung der Ausbildung Ausnahmen von § 20 Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in unabweisbaren Einzelfällen zugelassen werden können.

(4) Das Verwaltungsverfahrensgesetz gilt nicht für die Tätigkeit des Rundfunks Berlin-Brandenburg.

## **§ 22 Elektronische Vorgangsbearbeitung**

- (1) Bei elektronischer Vorgangsbearbeitung ist diese durchgehend zu nutzen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Können Medienbrüche nicht vermieden werden, so ist der Nachweis des Bearbeitungsprozesses in geeigneter Weise vollständig in der elektronischen Akte zu führen.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass die Dokumente, der Laufweg und die Aufzeichnungen aus der Bearbeitung (z. B. Verfügungen, Geschäftsgangvermerke, Kenntnisnahmen, Abzeichnungen, Mitzeichnungen, Schlusszeichnungen) in Protokoll- und Bearbeitungsinformationen nachgewiesen und der elektronischen Akte zugeordnet werden.

## **§ 56 Akten**

- (1) Akten sind geordnete Zusammenstellungen von Schriftgut zu einem Sachverhalt mit einem Aktenzeichen. Sie können in Papierform oder in elektronischer Form vorliegen. Mischformen (Hybridakten) sind zu vermeiden. Hybridakten dürfen gebildet werden, wenn aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen oder zu Beweiszwecken auf Papierdokumente nicht verzichtet werden kann. Über die Aufbewahrung ist ein Nachweis in der elektronischen Akte zu führen. Von Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften nicht ausschließlich elektronisch geführt werden können, werden, um die Aktenvollständigkeit zu gewährleisten, Kopien in der elektronischen Akte geführt. Die Originale werden in einer Papierrestakte vor gehalten. In der Papierrestakte wird auf die elektronische Akte verwiesen.
- (2) Sofern eine gesetzliche Bestimmung keine abweichende Regelung vorschreibt, können die gescannten Papierunterlagen die Originale ersetzen. Beim Scannen von Papierunterlagen ist deren Vernichtung nur dann zulässig, wenn keine Rückgabeforderungen von Dritten oder Rückgabepflichten an Dritte bestehen. Eingescannte Papierunterlagen sind aufzubewahren, bis sichergestellt ist, dass deren Übernahme in den elektronischen Geschäftsgang ordnungsgemäß vorgenommen wurde.

**16. Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vom 3. Juni 2010 (GVBI. S. 285), das durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBI. S. 336) geändert worden ist - (Wohnteilhabegesetz - WTG)**

## **§ 16 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Der Leistungserbringer hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäß Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über die Leistungserbringung oder den Betrieb zu machen und Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass sich aus ihnen die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz ergibt. Insbesondere müssen ersichtlich sein
1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Leistungserbringers,
  2. die an den Zielen nach § 1 ausgerichtete Konzeption der Leistungserbringung,
  3. bei stationären Einrichtungen die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
  4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Ausbildung und die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der vom Leistungserbringer in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform eingesetzten Personen, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in der Einrichtung oder dem Dienst ausgeübte Tätigkeit, die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,

5. der Name, der Vorname und das Geburtsdatum der vom jeweiligen Leistungserbringer gepflegten und betreuten Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer, aufgegliedert nach Alter, Geschlecht und Pflege- und Betreuungsbedarf sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern deren Pflegestufe,
6. der Bezug sowie die ordnungsgemäße und bewohner- sowie nutzerbezogene Aufbewahrung und Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte sowie der Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln, soweit Leistungserbringer Arzneimittel verabreichen,
7. die Planung, der Verlauf und die Auswertung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse,
8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung,
9. Besuchsuntersagungen oder -einschränkungen in stationären Einrichtungen unter Angabe der Gründe,
10. im Falle freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Nutzerinnen und Nutzern die rechtlichen Grundlagen, Art, Zeitpunkt und Dauer der durchgeführten Maßnahmen sowie die beim Leistungserbringer für die Veranlassung und Durchführung der Maßnahme verantwortlichen Personen und
11. die für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer verwalteten Gelder oder Wertsachen.

Erbringt der Leistungserbringer an mehreren Orten Leistungen oder betreibt er mehr als eine Einrichtung, so sind für jeden Standort gesonderte Aufzeichnungen zu machen.

(2) In stationären Einrichtungen hat der Leistungserbringer die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und sonstige Unterlagen über die Leistungserbringung in der stationären Einrichtung zur Prüfung vorzuhalten und auf Verlangen den von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen vorzulegen. Für Aufzeichnungen über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Leistungserbringens gilt dies nur für angemeldete Prüfungen.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und die sonstigen Unterlagen sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre. Danach sind personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu löschen, soweit sie nicht zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen des Leistungserbringens oder der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer erforderlich sind.

**17. Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom  
17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom  
30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist - (BInDSG)**

**§ 5**  
**Technische und organisatorische Maßnahmen**

- (1) Die Ausführungen der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die Art und Weise der Maßnahmen hat für den angestrebten Schutzzweck angemessen zu sein und richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Technik.
- (2) Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass
  1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
  2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
  3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
  4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),

5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit), und
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).

(3) Vor einer Entscheidung über den Einsatz oder eine wesentliche Änderung der automatisierten Datenverarbeitung sind die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen auf der Grundlage einer Risikoanalyse und eines Sicherheitskonzepts zu ermitteln. Dazu gehört bei Verfahren, mit denen Daten verarbeitet werden, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen oder die zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erhoben werden, eine Vorabkontrolle hinsichtlich möglicher Gefahren für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Entsprechend der technischen Entwicklung ist die Ermittlung in angemessenen Abständen zu wiederholen. Soweit trotz der realisierbaren Sicherheitsmaßnahmen untragbare Risiken verbleiben, die nicht durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 oder eine Modifizierung der automatisierten Datenverarbeitung verhindert werden können, darf ein Verfahren nicht eingesetzt werden.

(4) Werden personenbezogene Daten nicht automatisiert verarbeitet, so findet Absatz 2 Nr. 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

(5) Die automatisierte Datenverarbeitung soll so organisiert sein, dass bei der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, der Kenntnisnahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung und der Einsichtnahme, die Trennung der Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und nach unterschiedlichen Betroffenen möglich ist.

## **§ 16** **Auskunft, Benachrichtigung und Einsichtnahme**

(1) Werden personenbezogene Daten in einem automatisierten Verfahren oder in einer Datei gespeichert, so ist dem Betroffenen von der datenverarbeitenden Stelle auf Antrag gebührenfrei Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
3. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen innerhalb der letzten zwei Jahre,
4. den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der ihn betreffenden Daten.

(2) Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, so ist der Betroffene von dieser Tatsache schriftlich oder elektronisch zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung umfaßt einen Hinweis auf die Dateibeschreibung nach § 19 Abs. 2. Die Benachrichtigung kann zusammen mit der Erhebung erfolgen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für personenbezogene Daten, die ausschließlich zum Zweck der Datensicherung gespeichert sind.

(4) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, so kann der Betroffene bei der datenverarbeitenden Stelle Einsicht in die Akten verlangen. Werden die Akten zur Person des Betroffenen geführt, so hat er sie zu bezeichnen. Werden die Akten nicht zur Person des Betroffenen geführt, so hat er Angaben zu machen, die das Auffinden der zu seiner Person gespeicherten Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, daß ihre Trennung nach verschiedenen Zwecken auch durch Vervielfältigen und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist; in diesem Fall ist dem Betroffenen Auskunft nach Absatz 1 zu erteilen. Im übrigen kann mit Einwilligung des Betroffenen statt Einsicht Auskunft gewährt werden.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß die dort gewährten Rechte des Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter aus zwingenden Gründen zurücktreten müssen; die wesentlichen Gründe sind dem Betroffenen im einzelnen mitzuteilen. Die Entscheid trifft der Leiter der datenverarbeitenden Stelle oder dessen Stellvertreter. Werden Auskunft oder Einsicht nicht gewährt, so ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß er sich an den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Die datenverarbeitende Stelle muß dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Gründe der Auskunfts- oder Einsichtsverweigerung darlegen.

## § 26 Beanstandungen

- (1) Stellt der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzvorschriften oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies
1. bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Hauptverwaltung gegenüber dem zuständigen Mitglied des Senats, im übrigen gegenüber dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder dem Präsidenten des Rechnungshofs,
  2. bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Bezirksverwaltungen gegenüber den Bezirksamtern,
  3. bei den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 unterrichtet der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gleichzeitig auch das für die Aufsicht zuständige Mitglied des Senats.
- (2) Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.
- (3) Mit der Beanstandung kann der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
- (4) Die nach Absatz 1 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit getroffen worden sind. Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Stellen leiten dem für die Aufsicht zuständigen Mitglied des Senats eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu.

## **18. Landesstatistikgesetz vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2006 (GVBl. S. 300) geändert worden ist - (LStatG)**

### § 9 Regelungsumfang landesstatistischer Rechtsvorschriften

- (1) Die eine Landesstatistik anordnende Rechtsvorschrift muß die Erhebungsmerkmale, die Hilfsmerkmale, die Art der Erhebung, den Berichtszeitraum oder den Berichtszeitpunkt, die Periodizität und den Kreis der zu Befragenden bestimmen.
- (2) Laufende Nummern und Ordnungsnummern zur Durchführung von Landesstatistiken bedürfen einer Bestimmung in der eine Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift nur insoweit, als sie Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.

## **§ 12** **Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale**

- (1) Hilfsmerkmale sind, soweit Absatz 2, § 10 Abs. 2, § 23 oder eine sonstige Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmen, zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Sie sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.
- (2) Bei periodischen Erhebungen für Landesstatistiken dürfen die zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden erforderlichen Hilfsmerkmale, soweit sie für nachfolgende Erhebungen benötigt werden, gesondert aufbewahrt werden. Nach Beendigung des Zeitraumes der wiederkehrenden Erhebung sind sie zu löschen.

## **§ 13** **Adreßdateien**

- (1) Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg führt Adreßdateien, soweit sie Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten betreffen und erforderlich sind
1. bei der Vorbereitung von Landesstatistiken
    - a) zum Nachweis der Erhebungseinheiten,
    - b) zur Auswahl der in Stichproben nach mathematischen Verfahren einzubeziehenden Erhebungseinheiten,
    - c) zur Aufstellung von Rotationsplänen und zur Begrenzung der Belastung zu Befragender,
  2. bei der Erhebung von Landesstatistiken für
    - a) den Versand der Fragebögen,
    - b) die Eingangskontrolle und für Rückfragen bei den Befragten,
  3. zur Aufbereitung von Landesstatistiken für
    - a) die Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
    - b) statistische Zuordnungen, Zusammenführungen und Auswertungen,
    - c) Hochrechnungen bei Stichproben,
    - d) Auswertungen im Rahmen des Statistischen Informationssystems.
- (2) Zur Führung der Adreßdateien nach Absatz 1 dürfen folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten verwendet werden:
1. Namen und Anschriften der Erhebungseinheiten, bei Unternehmen auch ihrer Teile, bei Betrieben auch des Unternehmenssitzes und der Hauptverwaltung, und Namen der Inhaber oder Leiter der Betriebe,
  2. Rechtsform bei Unternehmen,
  3. Wirtschaftszweig, Eintragungen in die Handwerksrolle und Art der ausgeübten Tätigkeiten,
  4. Zahl der tätigen Personen,
  5. Kennzeichnung der Statistiken, zu denen das Unternehmen oder der Betrieb meldet,
  6. Datum der Aufnahme in die Adreßdatei.
- (3) Die Merkmale nach Absatz 2 sind zu löschen, sobald die in Absatz 1 genannten Zwecke erfüllt sind.
- (4) Die eine Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften, die die Führung von Dateien vorsehen, bleiben unberührt.

## **§ 14** **Erhebungsbeauftragte**

- (1) Werden bei der Durchführung einer Landesstatistik Erhebungsbeauftragte eingesetzt, so müssen sie die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Erhebungsbeauftragte dürfen nicht eingesetzt werden, wenn auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlaß zur Besorgnis besteht, daß Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der Auskunftspflichtigen verwendet werden.

(2) Erhebungsbeauftragte dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 16 und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die bei ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(3) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen.

(4) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

## **§ 15 Auskunftspflicht**

(1) Landesstatistiken werden im Grundsatz ohne Auskunftspflicht durchgeführt. Durch die eine Landesstatistik anordnende Rechtsvorschrift kann festgelegt werden, daß die Erhebung mit Auskunftspflicht geschehen soll, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, daß ausreichende Ergebnisse durch Befragung ohne Auskunftspflicht nicht erreicht werden können. Ist eine Auskunftspflicht festgelegt, so sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts, Personenvereinigungen und alle Verwaltungsstellen Berlins zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet.

(2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den mit der Durchführung der Landesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.

(3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg oder der sonstigen Erhebungsstelle gesetzten Frist zu erteilen. Bei schriftlicher Auskunftserteilung ist die Antwort erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke der Erhebungsstelle zugegangen sind. Die Antwort ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für die Erhebungsstellen kosten- und portofrei zu erteilen.

(4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, so können die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich oder schriftlich beantwortet werden.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 sind bei schriftlicher Auskunftserteilung die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Beantwortung besteht auch, wenn die Antworten freiwillig erteilt werden.

## **§ 16 Geheimhaltung**

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Landesstatistik gemacht worden sind, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Landesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,

2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf Verwaltungsstellen Berlins beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht auf Grund einer eine Statistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht,

3. Einzelangaben, die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,

4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Landesstatistik amtlich betrauten Stellen und Personen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Landesstatistik erforderlich ist.

- (3) Für die Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder darf das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Einzelangaben aus Landesstatistiken an das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder übermitteln.
- (4) Die Übermittlung von Einzelangaben aus Landesstatistiken an gesetzgebende Körperschaften oder oberste Bundes- oder Landesbehörden ist nur zulässig, soweit dies die eine Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften zulassen.
- (5) Die Pflicht zur Geheimhaltung nach Absatz 1 besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

**19. Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 22.03.2016 (GVBl. S. 114) geändert worden ist - (VvB)**

**Artikel 59**

- ...
- (2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.
- ...
-